



BMF – IV/6 (IV/6)

1. Mai 2016

BMF-010313/0115-IV/6/2016

An

Zollamt Österreich
Zentrale Fachstelle, Bereich Zoll und Verbrauchstellen
Zentrale Fachstelle, Predictive Analytics Competence Center

ZK-2540, Arbeitsrichtlinie Endverwendung

Die Arbeitsrichtlinie ZK-2540 (Endverwendung) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Jänner 2021

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Zollkodex der Union (UZK)

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ([ABl. Nr. L 269 vom 10.10.2013 S. 1](#))

- Art. 56 UZK (Gemeinsamer Zolltarif und Überwachung)
- Art. 210 bis 225 UZK (Allgemeine Vorschriften zu den besonderen Verfahren)
- Art. 254 UZK (Endverwendung)
- Art. 77 und Art. 79 UZK (Zollschuld)

Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK-IA) ([ABl. Nr. L 343 vom 29.12.2015 S. 558](#)), berichtigt durch [ABl. Nr. L 87 vom 2.4.2016 S. 67](#).

Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (UZK-DA) ABl. Nr. L 343 vom 29.12.2015, S. 1), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 ([ABl. Nr. L 69 vom 15.3.2016 S. 1](#)), berichtigt durch [ABl. Nr. L 87 vom 2.4.2016 S. 35](#).

Besondere Verfahren – allgemeine Bestimmungen:

- Art. 258 bis 271 UZK-IA,
- Art. 161 bis 183 UZK-DA

Endverwendung:

- Art. 239 UZK-IA

Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (UZK-TDA)

- UCC-Guidances "Special Procedures"

werden laufend aktualisiert

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/union-customs-code/ucc-guidance-documents_de

- Leitlinien – insoweit diese mit dem UZK vereinbar sind ([ABl. Nr. C 207 vom 31.8.2002 S. 2](#))
- Zollrechts-Durchführungsgesetz ([ZollR-DG](#)), BGBl. Nr. 659/1994
- Zollrechts-Durchführungsverordnung 2004 ([ZollR-DV 2004](#)), BGBl. II Nr. 184/2004
- Zollanmeldungs-Verordnung 2005 (ZollAnm-V 2005)
- Umsatzsteuergesetz 1994 ([UStG 1994](#)), BGBl. Nr. 663/1994 (UStG)

0.2. Systematik

Die Endverwendung ist mit Inkrafttreten des UZK zu einer Unterart der besonderen (Zoll-) Verfahren geworden. Dennoch zielt dieses Verfahren weiterhin auf einen Statuswechsel von einer Nicht-Unionware zu einer Unionware ab. Die betroffenen Waren werden unter der Bedingung einer Verwendungsverpflichtung abgabenbegünstigt oder zollfrei in den freien Verkehr überführt.

Aufgabe des Verfahrens ist es, die Bedingungen der Verwendungsverpflichtung und deren Einhaltung zu gewährleisten.

0.3. Hintergründe

Waren der Endverwendung unterliegen der zollamtlichen Überwachung (Art. 5 Z 27 UZK). Es handelt sich hierbei um eine zolltarifliche Abgabenbegünstigung gemäß Artikel 56 Abs. 2 Buchstabe g UZK. In Art. 254 Abs. 3 und 4 UZK ist geregelt, wann die zollamtliche Überwachung endet.

Das vorgesehene System der zollamtlichen Überwachung basiert auf einer von den Zollbehörden auf Antrag zu erteilenden Bewilligung.

0.4. Anwendungsbereich

Art. 254 UZK

In der Endverwendung können Waren aufgrund ihres besonderen Zwecks abgabenfrei oder zu einem ermäßigten Abgabensatz zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.

Soweit für Waren der Zollbefreiungsverordnung ([ZBefrVO](#)) eine Verwendungsverpflichtung vorgesehen ist, wird diese analog der Endverwendung durchgeführt.

Alternativ werden im Anwendungsgebiet (Österreich) Waren der Zollbefreiungsverordnung auch mit dem System des Grundlagenbescheides überwacht.

0.4.1. Zolltarifliche Abgabenbegünstigungen

Art. 56 UZK

Als zolltarifliche Abgabenbegünstigung gilt jede Ermäßigung oder Aussetzung von Einfuhrabgaben im Sinne des Art. 5 Z 20 UZK (Zölle und sonstige zolltarifliche Maßnahmen nach landwirtschaftlichen, gewerblichen oder anderen Unionsvorschriften, die in Art. 56 Abs. 2 Buchstabe c bis f und g genannt sind), auch wenn sie im Rahmen von Zollkontingenten gewährt wird (Art. 56 Abs. 4 UZK).

Daher sind etwa Antidumpingzölle, Ausgleichszölle und die Einfuhrumsatzsteuer von diesen zolltariflichen Abgabenbegünstigungen nicht erfasst und fallen in voller Höhe an.

Hinweis:

Im Bereich der Antidumpingzölle gibt es Fälle, wo eine Ausnahme vom Antidumpingzoll technisch wie eine Endverwendung gelöst wurde. Siehe dazu zB die TARIC-Position 8714 9110 29.

Bei zolltariflichen Abgabenbegünstigungen ist zwischen Begünstigungen,

- die aufgrund der Endverwendung der Ware gewährt werden
und
- die aufgrund der Art bzw. der Beschaffenheit der Ware gewährt werden, zu unterscheiden.

0.4.1.1. Abgabenbegünstigungen aufgrund der Endverwendung von Waren

Die Zulassung einer Ware zu einer Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer Endverwendung ist von der Erfüllung der für sie geltenden Verwendungsverpflichtung nach Überführung der Ware in das Zollverfahren der Endverwendung abhängig.

Diese Verfahrensvorschriften sind Gegenstand dieser Arbeitsrichtlinie.

0.4.1.2. Abgabenbegünstigungen aufgrund der Art oder der Beschaffenheit von Waren

Waren, für die eine Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer Art oder ihrer Beschaffenheit gewährt wird (vergällte Waren, Saatgut, Müllergaze und Waren, die der Voraussetzung der Vorlage eines Echtheitszeugnisses, eines Reinheitszeugnisses oder einer sonstigen Bescheinigung unterliegen), sind in den Einführenden Vorschriften der Kombinierten

Nomenklatur (KN), Titel II. Buchstabe F genannt. Da diese Begünstigungen nicht von einer geforderten Verwendung nach der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr abhängig sind, sondern von der Erfüllung der in der KN definierten Beschaffenheit schon im Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, findet die Endverwendung hier keine Anwendung.

Für die Gewährung solcher Abgabenbegünstigungen ist daher weder eine Bewilligung erforderlich, noch verbleiben diese Waren nach ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter zollamtlicher Überwachung.

Gegebenenfalls ist für diese Waren eine Beschau (auch mit Musterziehung) durchzuführen, um die Beschaffenheit der Ware festzustellen.

0.4.2. Warenkreis

Tariflinien

Der Warenkreis, für den zolltarifliche Abgabenbegünstigungen aufgrund der Endverwendung dieser Ware gewährt werden können, ist grundsätzlich aus dem Zollltarif anhand der jeweiligen Tariflinien (TARIC- oder KN-Unterpositionen) mit Verwendungsaufgabe ersichtlich.

Die betreffenden Unterpositionen sind durch Fußnoten gekennzeichnet, die unter anderem auf das Erfordernis einer schriftlichen Bewilligung der Zulassung der betreffenden Ware zu einer Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer Endverwendung hinweisen.

Beispiele:

Verschiedene Waren der Kapitel 2 bis 20, für die eine bestimmte Behandlung bzw. Verarbeitung vorgesehen ist (zB Pilze für die Lebensmittelkonservenindustrie; Oliven, zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt);

Verschiedene Erdölzeugnisse, zur Bearbeitung in einem begünstigten Verfahren oder zur chemischen Umwandlung;

Luftfahrzeuge und verschiedene für Luftfahrzeuge vorgesehene Waren;

Verschiedene Waren für die industrielle Montage in der Kraftfahrzeugindustrie;

Schlachtpferde.

Beispiele von Tariflinien mit Endverwendung:

0709 5300 10 --- Pfifferlinge/Eierschwämme, frisch oder gekühlt, die einer anderen Behandlung als einfachem Abpacken für den Einzelverkauf unterworfen werden sollen;

3824 9992 50 ---- Zubereitung auf der Grundlage von Alkylcarbonaten, auch mit ultraviolettes Licht absorbierendem Zusatz, zur Verwendung beim Herstellen von Brillengläsern.

Beispiele von Tariflinien ohne Verwendungsverpflichtung:

3824 9915 10 --- Aluminosilicatsäure (künstliches Y-Zeolith) in der Natriumform, mit einem Gehalt an Natrium, berechnet als Natriumoxid, von 11 GHT oder weniger, in Form von Pellets;

8101 9600 10 --- Draht aus Wolfram mit einem Gehalt an Wolfram von 99 GHT oder mehr mit

- einem maximalen Querschnitt von nicht mehr als 50 µm,

- einem Widerstand von 40 Ohm/m oder mehr, jedoch nicht mehr als 300 Ohm/m bei einer Länge von 1 Meter

Allgemeine KN-Vorschriften

Der Warenkreis umfasst darüber hinaus aber auch alle Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen für die Seeschifffahrt und für Bohr- oder Förderplattformen, für die nach den Allgemeinen Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur (KN) Titel II.A. die Erhebung der Zölle ausgesetzt wird.

Siehe auch Anhang 1 und Anhang 2.

0.5. Zollamtliche Überwachung

Art. 134 und 254 UZK

Waren, die aufgrund ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz oder abgabenfrei in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, bleiben unter zollamtlicher Überwachung.

Die zollamtliche Überwachung endet in einem der in Art. 254 Abs. 4 UZK angegebenen Zeitpunkte. Sie kann aber für Waren die zur Mehrfachverwendung bestimmt sind bis zu zwei Jahre nach dem ersten Verwendungstag verlängert werden (Art. 254 Abs. 3 UZK).

0.6. Begriffsbestimmungen

Ware der Endverwendung

Ware, die aufgrund ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden ist.

Im Zollgebiet der Union ansässige Person (Art. 5 Z 31 UZK)

Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet der Union hat.

Eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die ihren eingetragenen Sitz, ihren Hauptsitz oder ihre ständige Niederlassung (Art. 5 Z 32 UZK) im Zollgebiet der Union hat.

Inhaber des Zollverfahrens (Art. 5 Z 35 UZK)

Die Person, für deren Rechnung die Zollanmeldung abgegeben wird, oder die Person, der die Rechte und Pflichten der vorgenannten Person im Zusammenhang mit einem Zollverfahren übertragen worden sind.

Bewilligung (Art. 211 Abs. 1 Buchstabe a UZK)

Die Erlaubnis durch die Zollbehörde zur Inanspruchnahme der Endverwendung.

Überwachungszollstelle

Die Zollstelle, die in der Bewilligung als zur Überwachung des Verfahrens ermächtigt angegeben ist.

Zollstelle für die Überführung in das Verfahren

Die Zollstelle(n), die in der Bewilligung als zur Annahme der Zollanmeldungen zur Überführung von Waren in das Verfahren ermächtigt angegeben ist (sind).

Buchhaltung

Geschäfts-, Steuer- oder sonstige Buchhaltung des Inhabers oder für seine Rechnung geführte Bücher.

Hauptbuchhaltung für Zollzwecke (Art. 12 UZK-DA)

Der Teil der Buchhaltung, der die Aufzeichnungen und Unterlagen des Antragstellers enthält, anhand derer die Zollbehörde eine Entscheidung erlassen kann.

Ort der Hauptbuchhaltung für Zollzwecke (Art. 22 Abs. 1 dritter Unterabsatz UZK)

Ort, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist und an dem wenigstens ein Teil der von der Entscheidung zu erfassenden Vorgänge durchgeführt wird.

Aufzeichnungen

Die Unterlagen, gleich auf welchem Träger, die alle von den Zollbehörden für die Überwachung und Kontrolle der Tätigkeiten benötigten Angaben und technischen Einzelheiten enthalten.

Entweder die Hauptbuchhaltung oder von den Zollbehörden besonders angeordnete Buchführungen, wenn die Hauptbuchhaltung zur Kontrolle der Endverwendung nicht ausreicht oder in einem anderen Mitgliedstaat geführt wird.

Zuführungsfrist

Die in der Bewilligung der Endverwendung festgelegte Frist, innerhalb der die begünstigte Ware nach Überführung in den Zollrechtlich freien Verkehr der vorgeschriebenen Verwendung zugeführt werden muss.

Verlust

Der Teil der Ware der Endverwendung, der im Verlauf der Be- oder Verarbeitungsvorgänge untergeht, insbesondere durch Verdunsten, Austrocknen, Entweichen in Form von Gas oder Abfließen in das Abwasser. Als Verlust sind auch aus der Verarbeitung hervorgegangene Erzeugnisse zu behandeln, aus denen weder ein finanzieller Erlös noch ein sonstiger wirtschaftlicher Nutzen mehr erzielt werden kann, und für die ggf. sogar Entsorgungskosten anfallen würden.

Bemessungsgrundlage ([§ 4 Abs. 2 Z 2 ZollR-DG](#))

Alle für die Ermittlung eines Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrages erforderlichen Grundlagen, wie Menge, Beschaffenheit, Zollsatz, Ursprung oder Zollwert.

Einfuhrabgaben

Es sind jene Abgaben, die für die Einfuhr der Waren zu entrichten sind (Eigenmittel = Zölle im engeren Sinn).

Sonstige Eingangsabgaben und andere Geldleistungen

Andere Abgaben und Geldleistungen, die gemäß [§ 2 ZollR-DG](#) anlässlich der Einfuhr zu erheben sind. Dies sind vor allem die Einfuhrumsatzsteuer und Verbrauchsteuern.

Formelles Bewilligungsverfahren

Das Verfahren, in dem sowohl der Antrag als auch die Bewilligungserteilung elektronisch abgewickelt werden. Der Einstieg hierfür erfolgt für die Wirtschaftsbeteiligten über das Unternehmensserviceportal (USP; Näheres siehe unter [Unternehmensserviceportal \(usp.gv.at\)](https://usp.gv.at).) Seitens des Zollamtes wird das Verfahren über Customs Decisions Austria (CDA) abgewickelt.

Vereinfachtes Bewilligungsverfahren (Art. 163 Abs. 1 UZK-DA, Anhang A UZK-DA, Art. 262 UZK-IA)

Das Verfahren, in dem der Bewilligungsantrag mit der Zollanmeldung zur Überführung in den freien Verkehr gestellt, und die Bewilligung durch die Überlassung der Waren zur Endverwendung erteilt werden kann. Es sind gegebenenfalls die zusätzlichen Angaben gemäß den Vorgaben des Anhanges A, Titel I, Kapitel 1, Zeile 8c UZK-DA (Datenanforderungstabelle) anzugeben.

Nationale Weisung zum vereinfachten Bewilligungsverfahren

In sinngemäßer Anwendung des Art. 211 Abs. 4 Buchstabe a UZK wird das vereinfachte Bewilligungsverfahren im Anwendungsgebiet nur erlaubt, wenn die betroffene Zollanmeldung

nicht mehr als zwei Tarifpositionen umfasst. Bis zur Umsetzung des Anmeldungscode 44xx ist die Zollanmeldung mit dem zusätzlichen Informationscode 00100 zu kennzeichnen.

Die allgemeinen Bedingungen des Art. 163 Abs. 1 Buchstabe b UZK-DA, insbesondere die Voraussetzung, dass sämtliche Waren der Anmeldung der vorgeschriebenen Endverwendung zuzuführen beabsichtigt sind, sind natürlich zusätzlich zu beachten.

Erneuerung der Bewilligung

Die bescheidmäßige Verlängerung der Geltungsdauer einer Bewilligung, ohne die Bewilligung in anderen Punkten zu erweitern oder einzuschränken.

Änderung der Bewilligung

Jede bescheidmäßige Erweiterung oder Einschränkung einer Bewilligung, sofern diese über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Bewilligung hinausgeht.

Geltungsdauer der Bewilligung

Die Geltungsdauer der Bewilligung legt den Zeitraum fest, in dem Waren aufgrund der Bewilligung in die Endverwendung übergeführt werden können.

1. Bewilligung

1.1. Allgemeines

1.1.1. Bewilligungspflicht

Art. 211 Abs. 1 Buchstabe a UZK

Die Zulassung einer in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Ware zu einer Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer Endverwendung ist von einer Bewilligung abhängig.

Die Bewilligung wird auf Antrag erteilt,

- im Formellen Bewilligungsverfahren (Abschnitt 1.2.) vor der Überführung
- Elektronischer Antrag über USP; Bewilligung über CDA
- oder
- im Vereinfachten Bewilligungsverfahren (Abschnitt 1.3.) bei der Überführung)
- Zollanmeldung gilt als Antrag und Annahme der Zollanmeldung gilt als Bewilligung.

1.1.2. Allgemeine Voraussetzungen

Art. 211 UZK

Eine Bewilligung der Endverwendung wird erteilt, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

Persönliche Gewähr

Art. 211 Abs. 3 Buchstabe b UZK

Die betreffenden Personen müssen die erforderliche Gewähr für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens bieten.

Im Zuge der Prüfung des Bewilligungsantrages kann die zuständige Zollstelle diesbezügliche Ermittlungen anstellen (zB Abfrage des Finanzstrafregisters, Kontaktierung der Betrugskoordinationsstellen, usw.), diese sind jedoch nicht zwingend gefordert. Diesbezügliche Orientierungspunkte sind die allgemeine Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers sowie eine ordnungsgemäße kaufmännische Buchführung. Hinweise für die erforderliche Gewähr können darüber hinaus auch die Innehabung anderer zollrechtlicher Begünstigungen oder Bewilligungen sein (Bewilligungen von anderen besonderen Verfahren oder vereinfachten Verfahren, aufrechte Zahlungsaufschubbewilligungen, usw.).

Verhältnismäßigkeit

Art. 211 Abs. 4 Buchstabe a UZK

Die Zollbehörden müssen gewährleisten können, dass die Überwachung und die zollamtliche Prüfung im Rahmen der Endverwendung nicht mit einem zu dem wirtschaftlichen Bedürfnis außer Verhältnis stehenden Verwaltungsaufwand verbunden sind.

Eine Ablehnung wegen Unverhältnismäßigkeit bedarf der Zustimmung durch das Bundesministerium für Finanzen.

Da eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes auch durch das Wegfallen der Überwachungspflicht gegeben ist, ist vor Erteilung der Bewilligung auch regelmäßig zu prüfen, ob eine vergleichbare Begünstigung (Zollreduktion & allfälliger Wegfall anderer Maßnahmen) nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden könnte.

Solche Möglichkeiten sind oft im Bereich der Flugzeugindustrie oder im Rahmen von Präferenzabkommen vorhanden.

Sicherheitsleistung

Art. 211 Abs. 3 Buchstabe c UZK

Die Differenz zwischen den entrichteten und den möglicherweise anfallenden Einfuhrabgaben ist zu besichern. Die Besicherung geht nach den allgemeinen Vorschriften dazu, ebenso die Möglichkeit der Befreiung von der Sicherheit für die Einfuhrumsatzsteuer (siehe ZK-0770).

Zolltechnik

Art. 214 UZK, Art. 178 UZK-DA, Art. 179 UZK-DA

Die geplanten Tätigkeiten müssen mit den für die betreffenden Waren vorgeschriebenen Verwendungsverpflichtungen und den Bestimmungen über die Beförderung der Waren übereinstimmen.

Es müssen Aufzeichnungen geführt und aufbewahrt werden, die den Zollbehörden die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuführung erlauben. Dabei können firmeninterne Aufzeichnungen anerkannt werden oder besondere Aufzeichnungen angeordnet werden.

1.1.3. Antragsteller

Person

Art. 211 Abs. 3 Buchstabe a UZK, Art. 161 UZK-DA, [§ 14a ZollR-DV 2004](#), Leitlinien

Antragsteller kann jede im Zollgebiet der Union niedergelassene Person sein, die die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt.

Eine Bewilligung kann demnach nicht nur Wirtschaftsbeteiligten erteilt werden, die die Waren ganz oder teilweise dem vorgeschriebenen Verwendungszweck selbst zuführen, sondern auch Personen, die die Waren lediglich an andere berechnigte Wirtschaftsbeteiligte übertragen.

Überdies kann bei Einfuhren nicht kommerzieller Art die Bewilligung der Endverwendung auch Personen erteilt werden, die nicht im Zollgebiet der Union ansässig sind.

Vertreter

Art. 18 UZK

Der Antragsteller kann sich durch einen Bevollmächtigten (direkte Vertretung im Namen und für Rechnung eines Anderen) vertreten lassen; die Voraussetzungen hat jedenfalls der Vertretene zu erfüllen.

1.1.4. Verpflichtungen des Antragstellers/Bewilligungsinhabers

Verpflichtungen

Art. 239 UZK-DA

Die Bewilligung zur Endverwendung wird erteilt, sofern der Inhaber der Bewilligung sich verpflichtet

- die Waren der vorgeschriebenen Endverwendung zuzuführen

- oder sie an einen anderen Verarbeiter unter den von der zuständigen Überwachungs Zollstelle festgelegten Bedingungen weiterzugeben

Wird eine Bewilligung aufgrund falscher Angaben im Antrag oder unrichtiger Unterlagen erteilt, hat die Überführung von Waren in dieses Verfahren die Zollschuldentstehung gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a UZK zur Folge. Außerdem können solche unrichtigen Angaben zur Rücknahme der Bewilligung gemäß Art. 27 UZK führen.

Pflichten

Art. 15 UZK

Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, den Zollbehörden Mitteilung über alle Ereignisse zu machen, die nach Erteilung der Bewilligung eingetreten sind und sich auf deren Aufrechterhaltung oder Inhalt auswirken können.

1.1.5. Sicherheitsleistung

Art. 89 bis 100 UZK, Art. 195 UZK, Art. 211 UZK, Leitlinien

Die Sicherheitsleistung richtet sich nach den diesbezüglichen allgemeinen Bestimmungen des Zollkodex der Union, Titel III Kapitel 2. Es gelten die allgemeinen Verrechnungsvorschriften.

Hinsichtlich der Bestimmungen über die Sicherheitsleistung wird auf die allgemeinen Ausführungen in der Arbeitsrichtlinie ZK-0770 verwiesen.

1.1.5.1. Zwingende Sicherheitsleistung

Art. 77 UZK, Art. 195 UZK, Art. 211 UZK

Die Überführung von Waren in das Verfahren der Endverwendung unterliegt einer zwingenden Sicherheitsleistung.

Im Fall der vollständigen Abgabefreiheit sind die Einfuhrabgaben und allfälligen anderen Abgaben bis zur Beendigung der zollamtlichen Überwachung für die in die Endverwendung übergeführten Waren zu besichern.

Im Rahmen des Verfahrens der Endverwendung entsteht die Zollschuld im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung (Art. 77 Abs. 1 Buchstabe b UZK). Im Fall eines ermäßigten Zollsatzes ist vor Überlassung der Waren daher der der Zollschuld entsprechende Einfuhrabgabenbetrag zu entrichten oder zu besichern (Art. 195 Abs. 1 UZK).

1.1.5.2. Verzicht auf die Sicherheitsleistung - Teilbetrag

Art. 89 UZK

Die Zollbehörden können auf eine Sicherheitsleistung verzichten, wenn der zu sichernde Einfuhrabgabebetrag 1.000 Euro nicht überschreitet (Art. 89 Abs. 9 UZK).

Hinweis

Von diesem Ermessensspielraum (ex offio Maßnahme) ist sachverhaltsbezogen Gebrauch zu machen; demgemäß ist nach allen zu Gebote stehenden Informationen in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Gefährdung der Einbringung allfälliger Zollschulden gegeben ist oder nicht. Je nach individueller Einschätzung der Situation kann von einer Sicherheitsleistung zur Gänze Abstand genommen werden (Verzicht) oder aber diese Sicherheit auch mit einem Teilbetrag des zu sichernden Betrages festgesetzt werden ("Teilbetrag" als spezielle Form der Ermessensübung innerhalb der Bagatellgrenze).

In den Fällen, in denen diese Befreiung von der Sicherheitsleistung bewilligt wird, ist der Sicherheitsartencode „22 – Befreiung von der Sicherheitsleistung für einen Abgabebetrag bis zu 1.000,- Euro“ zu verwenden.

Über Art und Höhe der Sicherheitsleistung sowie gegebenenfalls über die Abstandnahme von deren Einhebung ist in der Bewilligung abzusprechen.

1.1.5.3. Verpflichtete Person

Art. 89 UZK, Art. 92 UZK, Art. 94 UZK

Eine erforderliche Sicherheit ist vom Zollschuldner oder von der Person zu leisten, die Zollschuldner werden kann. Die Zollbehörden können auch zulassen, dass die Sicherheit von einer dritten, dazu nicht verpflichteten, Person geleistet wird (Art. 89 Abs. 3 UZK).

Barsicherheit

Im Verfahren der Endverwendung kann eine Barsicherheit daher vom Verfahrensinhaber (= Anmelder bzw. direkt Vertretener) oder vom direkten Vertreter des Anmelders geleistet werden.

Wird die Sicherheit über das Zahlungsaufschubkonto des direkten Vertreters geleistet, so ist dies bei Bar-Sicherheit (SI-Buchung) ohne weiteres, bei unbarer Sicherheit (VS-Buchung) jedoch nur unter Vorlage einer Schuldbeitrittserklärung (vgl. Arbeitsrichtlinie ZK-0770) möglich.

Verpflichtungserklärung eines Bürgen

Bei einem Bürgen muss es sich um einen im Zollgebiet der Union ansässigen Dritten handeln. Es kommen daher als Bürgen nur Personen in Betracht, die nicht selbst Zollschuldner sind oder Zollschuldner werden können (Art. 94 Abs. 1 UZK).

1.1.5.4. Betrag

Art. 90 UZK, [§ 56 ZollR-DG](#)

Die Höhe der zu leistenden Sicherheit entspricht

- dem genauen Betrag der der Zollschuld entsprechenden Einfuhrabgaben und anderen Abgaben ([§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#)), sofern dieser Betrag zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitsleistung verlangt wird, zweifelsfrei bemessen werden kann, ansonsten
- dem von den Zollbehörden geschätzten Höchstbetrag der der Zollschuld entsprechenden Einfuhrabgaben und anderen Abgaben ([§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#)).

Die Leistung einer Sicherheit in Höhe eines Teilbetrags der zu sichernden Einfuhrabgaben und anderen Abgaben ist nur im Rahmen der Bagatellgrenze gemäß Art. 89 Abs. 9 UZK möglich (siehe Abschnitt 1.1.5.2.).

Wird eine Gesamtsicherheit für Einfuhrabgaben und andere Abgaben geleistet, deren Beträge zeitlichen Schwankungen unterliegen, so ist die Gesamtsicherheit unbeschadet eines etwaigen verringerten Betrages oder einer Befreiung so hoch anzusetzen, dass der Betrag der der Zollschuld entsprechenden Einfuhrabgaben und anderen Abgaben jederzeit gesichert ist (siehe Abschnitt 1.1.5.5. sowie Arbeitsrichtlinie ZK-0770).

Besicherung der Einfuhrumsatzsteuer

Die Einfuhrumsatzsteuer ist auf Antrag unter folgenden Voraussetzungen bei der Bemessung der Sicherheit außer Ansatz zu lassen:

- Die Sicherheit hat aufgrund unionsrechtlicher Vorschriften nicht auch die Einfuhrumsatzsteuer abzudecken (dies ist gemäß Art. 89 Abs. 2 UZK dann der Fall, wenn die Sicherheitsleistung nur im Anwendungsgebiet verwendet werden kann) und
- der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete (der Verfahrensinhaber, nicht jedoch der Vertreter des Anmelders, da dieser nicht Verfahrensinhaber ist) ist ein im Anwendungsgebiet zur Umsatzsteuer veranlagter Unternehmer im Sinn des Umsatzsteuergesetzes 1994, der seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen

ordnungsgemäß nachkommt und bei dem auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf Zahlungsschwierigkeiten oder sonstige Gefährdungen der Einbringlichkeit hinweisen.

Hinweis:

Im normalen Bewilligungsverfahren kann zur Prüfung dieser Voraussetzungen ein entsprechendes Gutachten (FA-Gutachten, Lager Nr. ZA 77) eingeholt werden.

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren gelten die Voraussetzungen als erfüllt, wenn in der als Bewilligung geltenden Anmeldung die Veranlagung zur Umsatzsteuer durch Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) des Antragstellers (nicht jedoch des direkten Vertreters) nachgewiesen wird und dem Zollamt keine Umstände bekannt sind, die auf das Fehlen der übrigen Voraussetzungen hinweisen.

1.1.5.5. Gesamtsicherheit

Art. 89 UZK, Art. 90 UZK, Art. 95 UZK, Art. 155 UZK-IA, Leitlinien

Erleichterungen in Form einer Verringerung der Sicherheitsleistung oder einer vollständigen Befreiung von der Sicherheitsleistung sind, abgesehen von der unter Abschnitt 1.1.5.2. genannten Ausnahme, nur im Rahmen der Bestimmungen über die Gesamtsicherheit möglich.

Die Leistung einer Gesamtsicherheit ist für jene Fälle vorgesehen, in denen die Gesamtsicherheit mehrere Zollanmeldungen zur Überführung von Waren in das Zollverfahren der Endverwendung abdecken soll.

Einzelfälle der Endverwendung, die im vereinfachten Verfahren mit Überlassung der Waren bewilligt werden, sind durch Leistung einer Einzelsicherheit zu besichern.

Hinsichtlich der Voraussetzungen und Modalitäten betreffend des Antrags- und Bewilligungsverfahrens einer Gesamtsicherheit wird auf die Arbeitsrichtlinie ZK-0770 verwiesen.

Referenzbetrag – vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben

Die Höhe der Gesamtsicherheit entspricht dem von der Zollstelle der Sicherheitsleistung festgesetzten Referenzbetrag.

Im Rahmen der Endverwendung mit gänzlicher Befreiung vom Zoll muss die Höhe des Referenzbetrags dem Betrag der Einfuhrabgaben und der anderen Abgaben (zB EUST) entsprechen, der unter Berücksichtigung aller Zollanmeldungen, für die eine Sicherheit

geleistet wird, in der Phase zwischen der Überführung der Waren in das Verfahren und der Beendigung der Überwachung von Waren in der Endverwendung möglicherweise zu entrichten ist. Der Referenzbetrag ist daher in solcher Höhe festzusetzen, dass er zu jedem Zeitpunkt dem Betrag der möglicherweise entstehenden Einfuhrabgaben und anderen Abgaben entspricht.

Die Berechnung der möglicherweise entstehenden Einfuhrabgaben bzw. der anderen Abgaben erfolgt aufgrund der im Mitgliedstaat der Zollstelle der Sicherheitsleistung für ähnliche Waren geltenden Höchstsätze.

Referenzbetrag – teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben

Wird eine Gesamtsicherheit für das Verfahren der Endverwendung mit ermäßigtem Abgabensatz geleistet, so ist der Referenzbetrag weiters in einen Teil, der die entstandenen Abgaben sichert, sowie einen Teil, der die möglicherweise entstehenden Abgaben sichert, aufzuschlüsseln.

1.1.5.6. Zollstelle der Sicherheitsleistung

Die Sicherheit – mit Ausnahme der Gesamtsicherheit – ist bei der Überführungszollstelle zu leisten.

1.1.5.7. Zeitpunkt der Sicherheitsleistung

Art. 211 UZK, Art. 195 UZK, Leitlinien

Die Sicherheit ist spätestens vor der Überlassung der von der Bewilligung für die Endverwendung umfassten Waren zu leisten.

1.1.5.8. Sonderfall der Sicherheitsleistung bei zivilen Luftfahrzeugen

Liegt im Zeitpunkt der Überführung eines zivilen Luftfahrzeuges in den freien Verkehr bereits eine Eintragung in ein Luftfahrtregister (egal ob in der EU oder außerhalb - Dokumentenartencode C072) vor, kommt die Endverwendung nicht mehr zum Tragen, wodurch auch die Besicherung der Einfuhrabgaben entfällt.

Der Nachweis der Registrierung ist mit dem Registrierungsbescheid der zuständigen nationalen Stelle zu führen. Dieser ist mittels des Codes 2LFR in der Zollanmeldung anzugeben. Eine Kopie davon ist vom Anmelder oder dessen Vertreter in Evidenz zu halten und den Zollbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Zusätzlich sind in der Zollanmeldung als Nämlichkeitssicherung im DF 31 (Warenbeschreibung) die Registrierungsnummer, die Seriennummer des Luftfahrzeuges und der Typ des Luftfahrzeuges anzugeben.

Hinweise:

Eine mögliche EUST-Befreiung nach [§ 9 Abs. 2 UStG 1994](#) ist auch zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine gewerbliche Überführung in die Endverwendung nur in der Union ansässigen Personen erlaubt ist.

Nichtgewerbliche Einfuhren zu diesen Zwecken sind im Einzelfall zu prüfen.

1.2. Formelles Bewilligungsverfahren

Hinweis:

a) Gemäß Artikel 173 UZK-DA gilt:

(1) Wird eine Bewilligung gemäß Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex erteilt, beträgt die Geltungsdauer nicht mehr als fünf Jahre ab dem Datum, an dem die Bewilligung wirksam wird.

(2) Die Geltungsdauer gemäß Absatz 1 beträgt nicht mehr als drei Jahre, wenn die Bewilligung Waren gemäß Anhang 71-02 (sensible Waren) betrifft.

b) Diese Geltungsdauer der Bewilligung stellt die Frist dar, während derer Waren dem Verfahren zugeführt werden dürfen und darf nicht mit der Zuführungsfrist, welche die Maximaldauer bis zur Beendigung der geforderten Verwendung der Waren betrifft, verwechselt werden.

1.2.1. Zuständigkeit

Zollverwaltung

Art. 22 UZK, Art. 162 UZK-DA

Berührt die Bewilligung die Zollverwaltung nur eines Mitgliedstaates (dh. Überführung, Beförderung und Zuführung oder Teilzuführung erfolgt innerhalb eines einzigen Mitgliedstaates), so ist der Antrag ausschließlich bei den Zollbehörden dieses Mitgliedstaates zu stellen.

Eine spätere Übertragung der Waren an einen Bewilligungsinhaber in einem anderen Mitgliedstaat beeinflusst die Zuständigkeit nicht.

Berührt die Bewilligung die Zollverwaltung mehrerer Mitgliedstaaten, so genügt ein einziger Bewilligungsantrag. Der Antrag ist bei den Zollbehörden des Mitgliedstaates zu stellen, in dessen Bereich

- die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird und zumindest eine teilweise Zuführung vorgenommen wird (Art. 22 Abs. 1 dritter Unterabsatz UZK) oder andernfalls
- die erste Verwendung der Waren stattfindet, sofern der Antragsteller nicht im Zollgebiet der Union ansässig ist (Art. 162 Abs. 1 UZK-DA).

In diesen Fällen muss der Antrag Angaben über alle Verwendungen und die genauen Verwendungsorte enthalten.

Zollstelle

Im Anwendungsgebiet (Österreich) ist für die Bewilligungserteilung im Formellen Bewilligungsverfahren die Zollstelle zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes oder Sitzes im Anwendungsgebiet ist die Zollstelle West zuständig.

Die für die Bewilligungserteilung zuständige Zollstelle ist für die zollamtliche Überwachung des Verfahrens verantwortlich (Überwachungszollstelle).

1.2.2. Antrag (Form/Inhalt)

Form

Der Antrag ist gemäß den Datenanforderungen des Anhangs A der UZK-DA zu stellen.

Beilagen

Dem Antrag sind die Originale oder Durchschriften aller darin genannten Unterlagen oder Belege zu den verlangten Angaben beizufügen, deren Vorlage für die Prüfung des Antrags erforderlich ist. Dem Antrag können auch zusätzliche Blätter beigefügt werden, falls es notwendig ist, bestimmte Angaben näher auszuführen. Alle dem Antrag beigefügten Unterlagen, Belege oder zusätzlichen Blätter sind Bestandteil des Antrags. Die Anzahl der Beilagen ist im Antrag anzugeben.

1.2.2.1. Ergänzungsaufträge

Art. 13 Abs. 1 UZK-DA

Erachtet die mit dem formellen Bewilligungsantrag befasste Zollstelle die im Antrag gemachten Angaben als ungenügend, so werden mittels verfahrensleitender Verfügung ([§ 94 BAO](#)) weitere Auskünfte oder Unterlagen vom Antragsteller verlangt.

Bei Formgebrechen wird mit einem Mängelbehebungsauftrag ([§ 85 BAO](#)) vorgegangen.

Zur Beibringung bzw. Mängelbehebung wird dem Antragsteller eine angemessene Frist gesetzt.

1.2.3. Erteilung der Bewilligung (Form/Inhalt)

1.2.3.1. Prüfung

Vor Erteilung der Bewilligung wird geprüft, ob alle Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt sind.

Folgende Voraussetzungen müssen insbesondere erfüllt sein:

- Die geplanten Tätigkeiten stimmen mit der vorgeschriebenen Endverwendung und mit den Bestimmungen für die Beförderung von Waren gemäß Art. 179 UZK-DA überein und der ordnungsgemäße Ablauf der Vorgänge ist sichergestellt;
- der Antragsteller bietet jede erforderliche Gewähr für den ordnungsgemäßen Ablauf des durchzuführenden Verfahrens
- der Antragsteller übernimmt die Verpflichtung,
 - die Waren vollständig oder teilweise der vorgeschriebenen Endverwendung zuzuführen und/oder sie zu übertragen und diese Zuführung oder Übertragung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht nachzuweisen,
 - keine Handlungen vorzunehmen, die mit dem wirtschaftlichen Zweck der vorgeschriebenen Endverwendung unvereinbar sind,
 - den zuständigen Zollbehörden Mitteilung über alle Ereignisse zu machen, die sich auf die Bewilligung auswirken können;

Anmerkung:

Da diese Voraussetzung erst nach der Überführung der Waren in das Verfahren erfüllt werden können, sind sie als Pflichten, die sich aus der Inanspruchnahme des Zollverfahrens ergeben, zu verstehen.

- eine wirksame zollamtliche Überwachung ist gewährleistet und die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen seitens der Zollbehörden stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den wirtschaftlichen Erfordernissen;
- angemessene Aufzeichnungen werden geführt und aufbewahrt;
- eine allenfalls geforderte Sicherheitsleistung wird erbracht.

1.2.3.2. Entscheidungsfrist

Der Antragsteller ist binnen 30 Tagen ab Antragstellung bzw. ab Eingang nachgeforderter fehlender oder weiterer Angaben über die Annahme des Antrages zu unterrichten (Art. 22 Abs. 1 UZK). Eine Entscheidung über den Antrag ist innerhalb von 30 Tagen zu erlassen (Art. 22 Abs. 3 UZK, Art. 171 Abs. 1 UZK-DA).

Diese Frist gilt nicht für Bewilligungen, für die das Einvernehmen mit den Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten herzustellen ist.

Ist die Zollstelle wegen besonderer Umstände nicht in der Lage, den Antrag einer Erledigung zuzuführen, ist der Antragsteller vor Ablauf der Frist unter Angabe der Gründe und des für die (Zwischen-) Erledigung voraussichtlich erforderlichen Zeitaufwands zu unterrichten, außer in Ausnahmefällen beträgt diese zusätzliche Frist maximal 30 Tage (Art. 22 Abs. 3 UZK). Diese Mitteilung kann auch mündlich erfolgen; in diesen Fällen ist die erfolgte Mitteilung durch einen Aktenvermerk zu dokumentieren.

1.2.3.3. Form und Inhalt der Bewilligung

Form

Die Bewilligung wird elektronisch über das System CDA erlassen.

Sofern erforderlich, können der Bewilligung Anlagen, die ergänzende Anordnungen enthalten, angeschlossen werden. Insbesondere bei Bewilligungen, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, sind ergänzende Anordnungen jedoch nach Möglichkeit auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Inhalt

In der Bewilligung werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die Endverwendung in Anspruch genommen werden kann (Art. 211 UZK). Wenn es für die zollamtliche Überwachung erforderlich ist, können im Einvernehmen mit dem Antragsteller besondere Auflagen in die Bewilligung aufgenommen werden.

1.2.4. Bewilligung, an der mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist

Art. 260 bis 262 UZK-IA

Sollen die Waren im Rahmen einer Bewilligung in verschiedenen Mitgliedstaaten in das Verfahren überführt oder der Endverwendung zugeführt werden, kann die Bewilligung nur nach Befassung der Zollbehörde jener Mitgliedstaaten, in denen sich die im Antrag angegebenen Orte befinden, erteilt werden.

1.2.4.1. Zustimmungsverfahren

Wird eine Bewilligung, die zwei oder mehr Mitgliedstaaten betrifft, im Anwendungsgebiet beantragt, übermittelt die zuständige Zollstelle, nachdem sie sich vergewissert hat, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden können, eine Ablichtung des Antrages und des Bewilligungsentwurfes an das

Competence Center – Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren in Schärding

(E-Mail: CC-ZV.national-contactpoint-authorisations@bmf.gv.at)

möglichst mittels E-Mail.

Das CC leitet den Zollbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten den Antrag und den Entwurf der Bewilligung zu.

Die beteiligten Zollbehörden teilen etwaige Einwände so rasch wie möglich, jedenfalls innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Antrags und des Entwurfes der Bewilligung mit. Wird kein Einwand innerhalb 30 Tagen erhoben, gilt dies als Zustimmung zum Entwurf.

Wird ein fristgerechter Einwand erhoben, muss innerhalb von 60 Tagen eine Einigung erzielt werden, ansonsten ist der Antrag abzulehnen.

1.2.4.2. Erteilung

Das CC informiert die Zollstelle über das Ergebnis des Konsultationsverfahrens und bestimmt die weitere Vorgangsweise. Kann die Bewilligung erteilt werden, wird jedem von der einzigen Bewilligung betroffenen Mitgliedstaat eine Durchschrift der erteilten Bewilligung im Wege des CC übersandt.

Die in dieser Weise erteilten Bewilligungen gelten nur in den vorstehend bezeichneten Mitgliedstaaten.

Zuständigkeit

Die Befassung der Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten und Entgegennahme von Anträgen und Bewilligungsentwürfen anderer Mitgliedstaaten hat über das CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren (Österreichische Kontaktstelle zur Konsultation/Mitteilung betreffend Bewilligungen, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen) in Schärding zu erfolgen.

Die aktuellen Daten der österreichischen Kontaktstelle (Postanschrift, Fax-Nr., E-Mail-Adresse) sind im Internet unter

<https://www.bmf.gv.at/zoll/competence-center-zoll.html>

veröffentlicht.

1.2.5. Rückwirkende Bewilligung

Art. 211 Abs. 2 UZK, Art. 172 UZK-DA

Bewilligungen der Endverwendung können auf entsprechenden Antrag auch rückwirkend erteilt werden

- bis zum Zeitpunkt der Annahme des Antrages auf Bewilligung einer Endverwendung (Art. 172 Abs. 1 UZK-DA) oder
- bis zu längstens einem Jahr vor dem Zeitpunkt der Annahme des Antrages auf Bewilligung einer Endverwendung (Art. 172 Abs. 2 UZK-DA).

im Fall der Erneuerung einer bereits erteilten Bewilligung (für dieselben Vorgänge und dieselben Waren) bis zu dem Zeitpunkt, an dem die vorherige Bewilligung unwirksam geworden ist (Art. 172 Abs. 3 UZK-DA).

1.2.5.1. Rückwirkung auf Antragszeitpunkt

Vorbehaltlich der Fälle von außergewöhnlichen Umständen oder Erneuerungen von Bewilligungen wird eine rückwirkende Bewilligung frühestens ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Bewilligungsantrages wirksam (Art. 172 Abs. 1 UZK-DA).

Unvorgreifliche Abfertigungen

"Unvorgreifliche" Überführungen in die Endverwendung sind daher unter der Voraussetzung möglich, dass der Beteiligte zumindest eine Kopie des mit dem Eingangsstempel der mit dem Antrag (elektronische Bestätigung der Eingabe) befassten, zuständigen Zollstelle versehenen Bewilligungsantrages vorlegen kann. Der Beteiligte trägt in diesen Fällen jedoch das Risiko, dass der Bewilligungsantrag später wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen abgelehnt wird. Unvorgreifliche Abfertigungen sollten daher nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden.

1.2.5.2. Voraussetzungen für eine rückwirkende Bewilligungserteilung (Art. 211 Abs. 2 UZK)

Die Rückwirkung einer Bewilligung kann sich in Ausnahmefällen auch auf einen weiteren Zeitraum, längstens aber ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Antragstellung, erstrecken. Die rückwirkende Erteilung auf ein Jahr unterliegt folgenden Voraussetzungen:

Eine wirtschaftliche Notwendigkeit wird nachgewiesen,

- auf Grundlage der Buchhaltung oder anderer Nachweise des Antragstellers können alle für das Zollverfahren geltenden Voraussetzungen als erfüllt gelten und gegebenenfalls

kann die Nämlichkeit der Waren für den betreffenden Zeitraum festgestellt werden,
sowie die zollamtliche Prüfung des Zollverfahrens ist möglich,
und

- den neuen rechtlichen Verhältnissen der Waren kann durch Erfüllung der erforderlichen Förmlichkeiten, auch - sofern erforderlich - im Wege der Ungültigerklärung einer Zollanmeldung Rechnung getragen werden.
- Dem Antragsteller wurde in den drei Jahren vor Annahme des Antrags keine rückwirkende Bewilligung für eine Endverwendung (auch wenn diese andere Vorgänge oder andere Waren betroffen hat) erteilt.
- Eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen ist nicht erforderlich (das ist im Fall der Endverwendung gemäß Art. 166 UZK-DA immer der Fall, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen immer als erfüllt angesehen werden).
- Der Antrag betrifft nicht den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Ware (trifft im Fall der Endverwendung nicht zu).
- Im Fall der Erneuerung einer bereits erteilten Bewilligung für die Endverwendung muss der Antrag innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf der Gültigkeit der ursprünglichen Bewilligung gestellt werden.

Diese Bestimmung bietet somit bei Vorliegen der oa. Voraussetzungen die Möglichkeit, ursprünglich zum zollrechtlich freien Verkehr überlassene Nichtunionswaren "nachträglich" in die Endverwendung einzubeziehen.

- Die betroffene(n) Zollanmeldung(en) ist (sind) ggf. nach Art. 174 UZK in Verbindung mit Art. 148 UZK-DA für ungültig zu erklären und durch (eine) Anmeldung(en) zur Überführung in die Endverwendung zu ersetzen. Die entrichteten Einfuhrabgaben werden nach Art. 116 Abs. 1 UZK erstattet.

Anmerkung:

Auch wenn die genannten Zollanmeldungen bis zur Einführung des Verfahrenscodes 44 noch beide dieselben Verfahrenscodes haben, ist diese Variante der Berichtigung zu wählen, da das neue Verfahren zu überwachen ist.

1.3. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren - Bewilligungsantrag auf der Grundlage einer Zollanmeldung

1.3.1. Anwendungsbereich

Art. 163 UZK-DA

Laut Art. 163 Abs. 1 Buchstabe b UZK-DA ist im Verfahren der Endverwendung der Bewilligungsantrag auf der Grundlage einer Zollanmeldung (vereinfachtes Bewilligungsverfahren) nur dann zulässig, wenn der Antragsteller (zusätzlich zur Erfüllung der Voraussetzungen für ein besonderes Verfahren gemäß Art. 211 Abs. 3 und 4 UZK) beabsichtigt, sämtliche Waren dieser Zollanmeldung der vorgeschriebenen Endverwendung zuzuführen.

In den Fällen des Art. 163 Abs. 2 UZK-DA (zB vereinfachte Zollanmeldung, zentrale Zollabwicklung, Anschreibung in der Buchführung, Bewilligungen die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, Verwendung von Ersatzwaren, ...) ist das vereinfachte Bewilligungsverfahren nicht zulässig.

1.3.2. Bewilligungsantrag und –erteilung

Wenn eine Zollanmeldung als Bewilligungsantrag gelten soll, so hat diese gemäß Art. 163 Abs. 1 UZK-DA zusätzliche Datenelemente gemäß Art. 2 Abs. 8 UZK-DA zu enthalten.

Wurde der Antrag auf Bewilligung in Form einer Zollanmeldung gestellt, wird die Bewilligung durch die Überlassung der Waren zum beantragten Zollverfahren erteilt (Art. 262 UZK-IA).

Hinweis:

Das vereinfachte Bewilligungsverfahren wird im Anwendungsgebiet wegen ständig auftretender Probleme bis auf weiteres nicht zugelassen.

1.4. Ablehnung

Art. 22 UZK

Wenn der Antrag den Formvorschriften nicht genügt oder eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht erfüllt ist, so ist der Antrag abzulehnen.

Vor Erlass der abweisenden Entscheidung ist der Antragsteller über die geplante Abweisung zu informieren um ein Parteiengehör zu wahren.

Wurde der Antrag schriftlich gestellt, ist eine solche ablehnende Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Sie muss eine Belehrung über die

Möglichkeit enthalten, einen Rechtsbehelf nach Artikel 44 UZK einzulegen (Art. 22 Abs. 7 UZK).

1.5. Erneuerung, Änderung

Art. 164 UZK-DA

Zur Erneuerung/Änderung einer Bewilligung genügt ein einfacher schriftlicher Antrag, der insbesondere den Hinweis auf die frühere Bewilligung und gegebenenfalls die für deren Änderung erforderlichen Angaben enthält.

Wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, wird eine neue Bewilligung erteilt oder die Geltungsdauer der Bewilligung verlängert.

1.5.1. Verlängerung der Zuführungsfrist

Art. 174 UZK-DA

Die festgelegte Zuführungsfrist kann auf Antrag verlängert werden.

Dies gilt auch, wenn die eingeräumte Frist bereits abgelaufen ist. Diesfalls sind aber die Voraussetzungen des Art. 211 Abs. 2 UZK sinngemäß zu prüfen (siehe Abschnitt 1.2.5. Rückwirkende Bewilligung).

Antrag

Der Bewilligungsinhaber hat unter Hinweis auf die Bewilligung einen formlosen schriftlichen Antrag auf Verlängerung der Zuführungsfrist bei jener Zollstelle einzubringen, die die Bewilligung erteilt hat.

1.6. Rücknahme, Widerruf/Änderung, Aussetzung, Neubewertung

Unrichtige oder unvollständige Informationen oder nicht bzw. nicht mehr erfüllte Voraussetzungen können

- zur (rückwirkenden) Rücknahme (Art. 27 UZK)
oder
- zum (nicht rückwirkenden) Widerruf/Änderung (Art. 28 UZK)

der Bewilligung und im Falle der Rücknahme zum Entstehen der Zollschild gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe c UZK führen.

In bestimmten Fällen hat die Zollbehörde eine Neubewertung der Bewilligung durchzuführen oder die Bewilligung vorübergehend auszusetzen.

Da es sich hier um den (ehemaligen) Antragsteller belastende Entscheidungen handelt, sind die Bestimmungen des Parteiengehörs zu beachten (siehe Art. 22 Abs. 6 UZK und Arbeitsrichtlinie ZK-0220).

1.6.1. Rücknahme

Art. 27 UZK

Die Bewilligung ist zurückzunehmen,

- wenn sie auf der Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Informationen getroffen wurde und
- der Inhaber der Entscheidung wusste oder hätte wissen müssen, dass die Informationen unrichtig oder unvollständig waren und
- aufgrund richtiger oder vollständiger Angaben eine andere Bewilligung erlassen worden wäre.

Die Rücknahme ist dem Bewilligungsinhaber bescheidmäßig bekannt zu geben und gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die ursprüngliche Entscheidung wirksam wurde (ex tunc Wirkung). Für die im Verfahren befindlichen Waren entsteht – anders als im Falle des Widerrufs – die Einfuhrzollschuld gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe c UZK, da die Voraussetzungen für die Überführung in die Endverwendung rückwirkend nicht mehr vorliegen. Der Zeitpunkt der Zollschuldentstehung ist der Zeitpunkt der seinerzeitigen Annahme der Zollanmeldung (Art. 79 Abs. 2 Buchstabe b UZK).

Zuständigkeit

Die Rücknahme ist von der Überwachungszollstelle vorzunehmen.

1.6.2. Widerruf, Änderung

Art. 28 UZK, Art. 30 UZK, Art. 15 UZK-IA, Art. 16 bis 18 UZK-DA

Außer in jenen Fällen, in denen ein Grund für die Rücknahme der Bewilligung vorliegt, ist die Bewilligung zu widerrufen oder zu ändern, wenn

- eine oder mehrere Voraussetzungen für ihren Erlass nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind
- oder
- der Inhaber der Bewilligung einen entsprechenden Antrag stellt.

Wurde eine Bewilligung gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchstabe b und c UZK-DA ausgesetzt, so ist diese zu widerrufen, wenn der Inhaber der Bewilligung innerhalb der gesetzten Frist nicht die

erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen oder die aus dieser Bewilligung erwachsenen Pflichten zu erfüllen (Art. 15 UZK-IA).

Der Widerruf oder die Änderung ist dem Bewilligungsinhaber bescheidmäßig bekannt zu geben und gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe (ex nunc Wirkung).

Der Widerruf oder die Änderung der Bewilligung betrifft keine Waren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Widerrufs oder der Änderung bereits in die Endverwendung übergeführt wurden, es sei denn, der Inhaber der Entscheidung ersucht darum (Art. 30 UZK).

Zuständigkeit

Der Widerruf oder die Änderung ist von der Überwachungs Zollstelle vorzunehmen.

1.6.3. Aussetzung

Art. 23 UZK, Art. 30 UZK, Art. 15 UZK-IA, Art. 16 bis 18 UZK-DA

Ist die Überwachungs Zollstelle der Auffassung, dass hinreichende Gründe für eine Rücknahme, einen Widerruf oder eine Änderung der Bewilligung vorliegen könnten, sie aber noch nicht über alle erforderlichen Informationen verfügt um eine Entscheidung treffen zu können, so wird die Bewilligung für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen ausgesetzt (Art. 16 Abs. 1 Buchstabe a UZK-DA).

Ist die Überwachungs Zollstelle der Auffassung, dass die Bedingungen für die Bewilligung nicht erfüllt sind oder dass der Inhaber der Bewilligung seine Pflichten nicht erfüllt bzw. beantragt der Inhaber der Bewilligung dies, weil er vorübergehend nicht in der Lage ist, die mit der Entscheidung verbundenen Bedingungen oder Pflichten zu erfüllen, wird die Bewilligung ebenfalls ausgesetzt. In diesen Fällen teilt der Inhaber der Bewilligung der Überwachungs Zollstelle mit, welche Maßnahmen er ergreifen wird bzw. welchen Zeitraum er dafür benötigen wird. Werden die entsprechenden Maßnahme nicht getroffen, ist die Bewilligung zu widerrufen (Art. 16 Abs. 1 Buchstabe b und c UZK-DA, Art. 15 UZK-IA).

Die Aussetzung der Bewilligung betrifft keine Waren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aussetzung bereits in die Endverwendung übergeführt wurden es sei denn, der Inhaber der Bewilligung ersucht darum (Art. 30 UZK).

Die Aussetzung endet mit Ablauf des Aussetzungszeitraumes, es sei denn, vor dem Ablauf des Zeitraumes tritt einer der folgenden Fälle ein:

- die Aussetzung wird aufgehoben, weil keine Gründe für eine Rücknahme, einen Widerruf oder eine Änderung vorliegen

- der Inhaber der Bewilligung die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen oder Pflichten zu erfüllen
- die ausgesetzte Bewilligung wird zurückgenommen, widerrufen oder geändert.

Die Aussetzung der Bewilligung bzw. das Ende der Aussetzung ist dem Bewilligungsinhaber von der Überwachungs Zollstelle bescheidmäßig bekannt zu geben.

1.6.4. Neubewertung

Art. 23 UZK, Art. 15 UZK-DA

Die Überwachungs Zollstelle hat in folgenden Fällen eine Neubewertung der Bewilligung vorzunehmen:

- eine Änderung der einschlägigen Unionsvorschriften wirkt sich auf die Bewilligung aus
- die Überwachung der Bewilligung macht eine Neubewertung notwendig
- Informationen, die vom Inhaber der Bewilligung oder von anderen Zollbehörden vorgelegt werden, machen eine Neubewertung notwendig.

Das Ergebnis der Neubewertung kann zu einer Aussetzung, einer Rücknahme oder einem Widerruf/einer Änderung der Bewilligung führen.

Dem Inhaber der Bewilligung sind die Ergebnisse der Neubewertung schriftlich mitzuteilen.

2. Überführung

2.1. Zollstelle für die Überführung

Die Überlassung von Waren der Endverwendung zum zollrechtlich freien Verkehr hat bei der/den in der Bewilligung festgelegten Zollstelle(n) zu erfolgen.

2.2. Anmeldung - Standardverfahren

Abgabenbegünstigungen aufgrund der Endverwendung von Waren sind vom Anmelder durch entsprechende Codierung in der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu beantragen.

Die allgemein erforderlichen Angaben in der schriftlichen Anmeldung (Einheitspapier) bzw. bei Anmeldungen mit Mitteln der Datenverarbeitung (e-zoll) richten sich nach den hiefür geltenden Vorschriften.

Besondere Angaben: (Codierungen laut Anhängen B von UZK-DA und UZK-IA)

Die Felder der Zollanmeldung werden laut Anhang als „Datenelement-Nummer, Abkürzung „D.E.Nr.“ bezeichnet.

- D.E.Nr. 1/1 (Art der Anmeldung): Code IM oder CO
- D.E.Nr. 1/2 (Zusätzliche Art der Anmeldung): Code A, , , ...
- D.E.Nr. 6/15 Die jeweils begünstigte Unterposition laut Österreichischem Gebrauchszolltarif
- D.E.Nr. 4.17 (Präferenz): Sobald die Kennzeichnung des Verfahrens bereits durch den Verfahrenscode „44“ gegeben ist, sind eigene Präferenzcodes für die Endverwendung hinfällig geworden.

Hinweis:

Bis zur Implementierung des Verfahrenscodes "44" ist weiterhin der Verfahrenscode "40" oder "42" in Verbindung mit einem der folgenden Präferenzcodes "115", "123", "140", "223", „240“, "323" oder „340“ zu verwenden.

Die Codes bedeuten:

115: Zollaussetzung mit Endverwendung

123: Nicht präferentielles Kontingent mit Endverwendung

**140: Endverwendung aufgrund des gemeinsamen Zolltarifs;
zolltarifliche Maßnahme „erga omnes“**

223: APS Zollkontingent mit Endverwendung

240: APS Präferenz mit Endverwendung

323: Präferentielles Zollkontingent mit Endverwendung, ausgenommen APS

340: Zollpräferenz mit Endverwendung

- D.E.Nr. 1.10 (Verfahren): Code 40
- D.E.Nr. 2/3
 - Geschäftszahl und Datum der Bewilligung oder des Antrages (e-zoll: Code N990+Ordnungsbegriff oder 2VEU+Datum)
 - Frist für die Erledigung des Verfahrens (Art. 215 Absatz 4 UZK); (Hinweis: die Erledigung erfolgt durch zweckgemäßes Zuführen zum beabsichtigten Verwendungszweck)
 - Überwachungszollstelle
 - Nämlichkeitssicherung
 - ggf. zusätzliche Angaben, wenn in der Bewilligung vorgesehen

▪ D.E.Nr. 2.2. (Zusätzliche Informationen):

Im Fall der Bewilligungserteilung im vereinfachten Bewilligungsverfahren (Bewilligungsantrag auf Grundlage der Zollanmeldung gemäß Art. 163 UZK-DA) ist hier der Informationscode „00100“ (Vereinfachte Bewilligung) anzugeben.

Zusätzlich erforderliche Daten sind folgende Datenelemente der Spalte 8f des Anhanges A der UZK-DA

- 3/8 (Eigentümer der Waren):
- 4/5 (Erster Ort der Verwendung oder Veredelung):
- 4/9 (Orte der Veredelung oder Verwendung):
- 4/11 (Zollstelle(n) für die Erledigung des Verfahrens):
- 4/13 (Überwachungszollstelle):
- 4/17 (Frist für die Erledigung):
- 4/18 (Abrechnung):
- 5/5 (Ausbeute):
- 5/7 (Veredelungserzeugnisse):
- 5/8 (Nämlichkeit der Waren):
- 6/2 (Wirtschaftliche Voraussetzungen):
- 7/5 (Einzelheiten der geplanten Aktivitäten):
- 8/5 (Zusätzliche Informationen):
- 8/13 (Berechnung des Abgabenbetrages):

Zusatzexemplar (nur bei ausländischen Überwachungszollstellen)

Bei Abfertigungen aufgrund einer Bewilligung mit Beteiligung mehrerer Mitgliedstaaten und Überwachungszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat ist von der Überführungszollstelle nach Freigabe der Anmeldung im e-Zoll System ein Exemplar der Zollanmeldung auszudrucken und mit der zollamtlichen Bestätigung versehen an die angegebene Überwachungszollstelle zu übersenden.

Hinweis:

Den österreichischen Überwachungszollstellen stehen die Daten der Anmeldungen im e-Zoll System zur Verfügung.

2.3. Anmeldung - vereinfachte Verfahren

Vereinfachte Zollanmeldung (Art. 166 UZK)

Die Abgabe von vereinfachten Zollanmeldungen im Rahmen der Endverwendung ist nach Maßgabe des Art. 166 UZK zulässig. Das bedeutet, dass auf gewisse Angaben in der Zollanmeldung oder Unterlagen verzichtet werden kann.

Für die regelmäßige Inanspruchnahme von vereinfachten Zollanmeldungen ist eine separate Bewilligung erforderlich.

Darüber hinaus ist in den Fällen in denen Waren mit vereinfachter Zollanmeldung in die Endverwendung übergeführt werden sollen jedenfalls immer eine formelle Bewilligung für die Endverwendung erforderlich (Art. 163 Abs. 2 UZK-DA).

Detailliertere Bestimmungen zur vereinfachten Zollanmeldung – siehe Arbeitsrichtlinie ZK-1770.

Vereinfachtes Anmeldeverfahren, Anschreibeverfahren Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (Art. 182 UZK)

Sofern eine entsprechende Bewilligung vorliegt, kann die Anmeldung zur Überführung in die Endverwendung unter Inanspruchnahme einer Abgabenbegünstigung aufgrund der besonderen Verwendung von Waren durch Anschreibung der Waren in der Buchführung des Anmelders abgegeben werden.

In den Fällen der Anschreibung von Waren in der Buchführung des Anmelders zwecks Überführung in die Endverwendung ist jedenfalls immer eine formelle Bewilligung für die Endverwendung erforderlich (Art. 163 Abs. 2 UZK-DA).

Detailliertere Bestimmungen zur Anschreibung in der Buchführung des Anmelders – siehe Arbeitsrichtlinie ZK-1770.

2.4. Vorlage der Bewilligung

Sofern oder solange die Bewilligung nicht elektronisch zur Verfügung steht, gilt Folgendes:

Mit der schriftlichen Anmeldung ist die von der Zollstelle erteilte Bewilligung oder der von der Zollstelle registrierte Bewilligungsantrag vorzulegen bzw. bei e-zoll zur Verfügung zu halten.

Die Bewilligung ist im Original vorzulegen, wenn

- An- oder Abschreibung der jeweils begünstigt abgefertigten Waren in der Bewilligung angeordnet wurde;

- die Abgabenbegünstigung in Form eines Zollkontingents (oder Plafonds) mit Endverwendung vorgesehen ist.

In allen anderen Fällen kann die Bewilligung in Form einer Kopie vorgelegt werden.

Es ist in unregelmäßigen Abständen zu prüfen, ob

- die Bewilligung auf den Anmelder ausgestellt ist;
- die in der Anmeldung zur Überführung in die Endverwendung beantragten TARIC-Codes auch in der Bewilligung vorhanden sind.

Insbesondere nach einem Jahreswechsel kommt einer solche Prüfung besonderes Augenmerk zu, da zu diesem Zeitpunkt jeweils die Kombinierte Nomenklatur angepasst wird.

2.5. Kontingente und Plafonds mit Endverwendung

Für Zollkontingente und Zollplafonds mit Endverwendung, die im Windhundverfahren vergeben werden, sind neben den Bestimmungen dieser Arbeitsrichtlinie die Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie ZT-2500 zu beachten.

2.6. Zolltarifliche Einreihung in Sonderfällen

Waren, für die ein im Rahmen der Endverwendung vorgesehener Zollsatz nicht niedriger ist als der Zollsatz, der ohne Endverwendung anwendbar wäre, sind der Unterposition der Kombinierten Nomenklatur mit Endverwendung zuzuweisen, wenn die Verwendung entsprechend der diesbezüglichen Auflagen vorgesehen ist.

Hierbei ist es unwesentlich, ob der anzuwendende Zollsatz ein Meistbegünstigungszollsatz oder ein Präferenzzollsatz ist.

Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Verfahrenscode 4* **) erfolgt jedoch diesfalls ohne Anwendung der Bestimmungen über die Endverwendung; es ist weder eine Bewilligung erforderlich, noch unterliegt die Ware der zollamtlichen Überwachung (Titel I Punkt C Z 4 der einführenden Vorschriften zur Kombinierten Nomenklatur).

3. Verwendung

3.1. Zollamtliche Überwachung

Art. 254 UZK

Die aufgrund einer Bewilligung der Endverwendung abgabenbegünstigt in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren bleiben unter zollamtlicher Überwachung.

Die zollamtliche Überwachung endet, wenn die Waren

- erstmals der vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt wurden
- entsprechend der diesbezüglichen Vorschriften
 - ausgeführt
 - zerstört
 - zugunsten der Staatskasse aufgegeben wurden
- zu anderen Zwecken verwendet wurden und die anwendbaren Einfuhrabgaben entrichtet wurden.

Sofern bestimmte Waren zur wiederholten Verwendung geeignet sind, kann angeordnet werden, dass die Waren bis zu zwei Jahren nach der ersten Zuführung unter zollamtlicher Überwachung bleiben (Art. 254 Abs. 3 UZK).

3.2. Lagerung

Grundsätzlich sind zur Gewährleistung der zollamtlichen Überwachung die abgabenbegünstigt in den zollrechtlich freien Verkehr verbrachten Waren getrennt von anderen (gleichartigen) Waren zu lagern. Der Ort der Lagerung bzw. der Ort der Verwendung ist in der Bewilligung bestimmt.

3.2.1. Gemeinsame Lagerung

Art. 237 UZK, Art. 177 UZK-DA

Wenn der Antragsteller bzw. der Bewilligungsinhaber die Notwendigkeit nachweist, kann die Zollstelle bewilligen, dass die begünstigten Waren mit anderen Waren gemeinsam gelagert werden, die ihnen in ihrer Beschaffenheit, ihren Eigenschaften und ihren technischen und physikalischen Merkmalen entsprechen und zum selben achtstelligen KN-Code gehören.

Wenn im Falle einer derartigen gemeinsamen Lagerung die tatsächliche Trennung der gelagerten Waren nicht oder nur mit verhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre, gelten die Vorschriften über die Endverwendung für eine Warenmenge, die der für die Endverwendung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Ware entspricht.

3.3. Bestimmungsgemäße Verwendung

Die begünstigte Ware muss vor Ablauf der in der Bewilligung festgesetzten Frist nach Annahme der Zollanmeldung auf Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt werden.

In folgenden Fällen gelten die Waren als der betreffenden Endverwendung zugeführt:

Einmalige Verwendung

Im Falle von Waren, die nur einmal verwendet werden können,

- wenn die Gesamtmenge innerhalb der vorgeschriebenen Fristen der vorgesehenen Endverwendung vollständig zugeführt worden ist;

Wiederholte Verwendung

Im Falle von Waren, die wiederholt verwendet werden können,

- wenn die Gesamtmenge innerhalb der vorgeschriebenen Fristen der vorgesehenen Endverwendung vollständig zugeführt worden ist;

oder

- nach Ablauf einer gegebenenfalls in der Bewilligung festgelegten zusätzlichen Frist (bis zu zwei Jahre) nach der ersten Verwendung zu dem vorgeschriebenen Zweck, wobei der Beginn der ersten Verwendung in der Buchführung des Bewilligungsinhabers einzutragen ist.

Beispielsfälle

Nachstehende Waren gelten jedoch zum jeweils bestimmten Zeitpunkt als der Endverwendung zugeführt:

- Waren, die von Luftverkehrsgesellschaften zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Luftfahrzeugen aufgrund von Austauschabkommen oder für den Eigenbedarf auf dem Luftweg versandt werden (Anhang 2 Teil I). Es wird darauf hingewiesen, dass der Ort der Registrierung des zivilen Luftfahrzeuges keinen Rückschluss auf den Sitz oder Wohnsitz des Halters sowie auf den zollrechtlichen Status zulässt.
 - zum Zeitpunkt ihrer ersten Verwendung zum vorgeschriebenen Zweck
- Teile von Kraftfahrzeugen für die Montageindustrie
 - zum Zeitpunkt der Montage
- Waren, die zum Bau, zur Instandsetzung zur Instandhaltung, zum Umbau oder zur Ausrüstung bestimmter Luftfahrzeuge bestimmt sind (Anhang 2 Teil I)
 - zum Zeitpunkt der Montage oder des Einbaues
- Waren, die zum Bau, zur Instandsetzung zur Instandhaltung, zum Umbau oder zur Ausrüstung bestimmter Schiffe, Bohr- oder Förderplattformen bestimmt sind (Anhang 2 Teil II)
 - zum Zeitpunkt der Montage oder des Einbaues

- Unmittelbar an Bord eines Schiffes gelieferte Waren (Anhang 2 Teil II), vorgesehen zur Ausrüstung
 - zum Zeitpunkt dieser Lieferung
- Zivilluftfahrzeuge
 - Luftfahrzeuge, die in kein Register einzutragen sind, gelten gemäß Kombinerter Nomenklatur als zivil, sofern sie keine militärische oder ähnliche Kennung haben und nicht von Militärbehörden verwendet werden. Beispiel: nicht motorisierte Hängegleiter ex Position 8801. Diese Waren gelten mit ihrer Überlassung zum Verfahren als der vorgesehenen Endverwendung zugeführt.

Die Waren bleiben jeweils bis zu diesem Zeitpunkt unter zollamtlicher Überwachung.

First in First out Prinzip

Art. 264 UZK-IA

Wenn aufgrund einer Bewilligung mehrere gleiche Waren in die Endverwendung überführt wurden, gilt mit einer bestimmungsgemäßen Verwendung für die jeweils älteste Ware die Zollaufsicht als beendet und das Verfahren als abgeschlossen (Art. 264 Abs. 1 UZK-IA). Dies gilt nicht, wenn

- ein Antrag für eine konkrete Ware gestellt wird (Art. 264 Abs. 3 UZK-IA) oder
- die Anwendung des First in First out Prinzips zu ungerechtfertigten Einfuhrvorteilen führen würde (Art. 264 Abs. 5 UZK-IA).

Verwendung von Ersatzwaren

Art. 223 UZK, Art. 268 UZK-IA

Ersatzwaren sind Unionswaren, die anstelle der in die Endverwendung übergeführten Waren verwendet werden. Diese Ersatzwaren müssen demselben achtstelligen KN-Code zugewiesen sein, dieselbe Handelsqualität und dieselben technischen Merkmale aufweisen.

Die zollamtliche Überwachung der Ersatzwaren endet, wenn die Waren

- erstmals der vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt wurden,
- entsprechend der diesbezüglichen Vorschriften
 - ausgeführt
 - zerstört
 - zugunsten der Staatskasse aufgegeben wurden,

- zu anderen Zwecken verwendet wurden und die anwendbaren Einfuhrabgaben entrichtet wurden.

Die Verwendung von Ersatzwaren für die Endverwendung wird nicht bewilligt, wenn die in das besondere Verfahren übergeführten Waren einem vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzoll, einem Ausgleichszoll, einem Schutzzoll oder einer zusätzlichen Abgabe infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen unterlägen, wenn sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet würden (Art. 169 Abs. 2 UZK-DA).

Hinweis:

Da die Einfuhrwaren nicht der Endverwendung zugeführt wurden und die Ersatzwaren bereits Unionswaren sind, findet kein Statuswechsel statt. Es ist aber zu beachten, dass

- **die Einfuhrwaren einem erlaubten Zollverfahren zugeführt werden und**
- **die Ersatzwaren unter zollamtlicher Überwachung stehen und im Fall einer nicht ordnungsgemäßen Beendigung der Endverwendung die Zollschuld gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe b UZK entsteht.**

Sonderfälle

Waren der Endverwendung können in begründeten Ausnahmefällen auch dann bereits als der vorgesehenen Verwendung zugeführt gelten, wenn sie soweit be- oder verarbeitet sind, dass sie unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Maßstäbe sinnvoller Weise nur noch zum begünstigten Zweck weiter verwendet werden können.

Bewilligungen, in denen festgelegt werden soll, dass die zollamtliche Überwachung aufgrund solcher Gegebenheiten vorzeitig endet, sind dem BMF mit erläuterndem Bericht im Entwurf samt Antrag zur Zustimmung vorzulegen (Art. 254 Abs. 2 UZK).

Abfälle und Überreste

Art. 254 UZK

Bei dem Be- oder Verarbeitungsvorgang anfallende Abfälle oder Überreste sowie Verluste aufgrund natürlichen Schwundes gelten als der jeweiligen Endverwendung zugeführt (Art. 254 Abs. 6 UZK).

Bei der Zerstörung von Waren der Endverwendung anfallende Abfälle und Reste gelten dem Zolllagerverfahren zugeführt (Art. 254 Abs. 7 UZK). Die weitere zollrechtliche Behandlung ist nach den Bemessungsgrundlagen und Einreihung für die Abfälle und Reste durchzuführen.

Ausbeute

Wenn eine bestimmte Ausbeute verlangt ist, wird diese nach den Regelungen der Veredelung berechnet (Art. 254 Abs. 5 UZK, Art. 255 UZK, Art. 72 UZK-DA).

3.4. Übertragung von Waren der Endverwendung

3.4.1. Allgemeines

Art. 218 UZK; Art. 266 UZK-IA

Die zuständige Zollbehörde entscheidet, ob eine Übertragung von Rechten und Pflichten gemäß Artikel 218 des UZK erfolgen kann oder nicht. Ist eine solche Übertragung möglich, legt die zuständige Zollstelle die Bedingungen fest, unter denen die Übertragung zulässig ist (Art. 266 UZK-IA).

Aufzeichnungen gemäß Art. 178 Abs. 1 Buchstabe p UZK-DA

Waren der Endverwendung, die noch nicht der vorgeschriebenen Verwendung endgültig (vollständig) zugeführt wurden, dürfen innerhalb der Union auf eine andere Person übertragen werden.

Verfahren der Übertragung der Rechte und Pflichten (Art. 218 UZK)

Eine Übertragung von Rechten und Pflichten ist nur aufgrund eines Antrages möglich. Hierbei kann der Antrag entweder bereits beim Erstantrag auf die Bewilligung der Endverwendung gestellt werden oder erst nachträglich als Abänderungsantrag zu einer bestehenden Bewilligung.

Die Bedingungen einer Übertragung sind in der Bewilligung festzuhalten.

Da das Verfahren der Übertragung in der Bewilligung des Übergebers bereits geregelt ist, ist es nicht unbedingt erforderlich, dass der Übernehmer auch eine Bewilligung für das Verfahren "Endverwendung" hat. Da die Ware mit der Überlassung zum Verfahren der Endverwendung bereits den Status Unionsware erhält, bleibt der Übergeber Verfahrensinhaber und ist deshalb auch dafür verantwortlich, dass alle benötigten Nachweise für die bestimmungsgemäße Verwendung zu ihm gelangen, damit das Verfahren beendet werden kann.

Der Übernehmer muss aber jedenfalls in der Lage sein, die Bedingungen zu erfüllen.

Eine Ablehnung hat in Bescheidform mit entsprechender Begründung zu ergehen.

Frist für die Erledigung

Nach einer ordnungsgemäßen Übertragung muss die Ware vor Ablauf der in der Bewilligung festgelegten Frist, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Übertragung, der vorgeschriebenen

Endverwendung endgültig zugeführt werden oder kann neuerlich an einen anderen Bewilligungsinhaber übertragen werden.

3.4.2. Übertragung innerhalb des Anwendungsgebietes

Die Förmlichkeiten der Übertragung sind in der Bewilligung vorab nach den Bedürfnissen des Einzelfalles festzulegen.

Jedenfalls ist zu gewährleisten, dass für die Waren der Endverwendung zu jeder Zeit aufgrund der Aufzeichnungen des Bewilligungsinhabers deren Status und Standort erkennbar und überprüfbar ist.

3.4.3. Übertragung zwischen Mitgliedstaaten

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Übertragung innerhalb des Anwendungsgebietes ist bei der Übertragung bei der auch ein oder mehr andere Mitgliedstaaten beteiligt sind, das Einvernehmen mit diesem Staat/ diesen Staaten im Rahmen einer Konsultation für die Bewilligungserstellung herzustellen (CC bei der Zollstelle Schärding).

3.5. Andere Verwendung

3.5.1. Allgemeines

Jede Verwendung von Waren der Endverwendung zu einem anderen als dem vorgeschriebenen Zweck ist eine andere Verwendung. Eine solche andere Verwendung kann eine bewilligte andere Verwendung, die Ausfuhr dieser Waren, die Aufgabe zugunsten der Staatskasse sowie deren Zerstörung sein. Die jeweiligen Bedingungen richten sich nach den von den Zollbehörden in der Bewilligung festzulegenden Bedingungen.

Zollschuld bei bewilligter anderer Verwendung

Art. 79 UZK

Entsteht für eine Ware der Endverwendung eine Zollschuld nach Artikel 79 Abs. 2 Buchstabe b UZK, so wird der bei der Überführung der Ware in den zollrechtlich freien Verkehr entrichtete Betrag vom Betrag der entstandenen Zollschuld abgezogen (Art. 80 UZK).

Wird die Verwendung zu anderen Zwecken zugelassen, entsteht für diese Waren zum Zeitpunkt dieser Zulassung die Zollschuld (Art. 79 Abs. 2 Buchstabe a UZK).

Der bereits entrichtete Zoll gemäß Art. 77 UZK wird gemäß Art. 80 UZK abgezogen.

Durch die Überführung der Waren in die Endverwendung findet der Statuswechsel zur Unionsware statt. Daher ist – anders als bei den anderen besonderen Verfahren – kein Folgeverfahren möglich. Es entsteht die Zollschuld ex lege gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe b

UZK. Der Zeitpunkt der Zollschuldentstehung ist gemäß Art. 79 Abs. 2 Buchstabe a UZK der Zeitpunkt in dem die Nichterfüllung stattfindet.

Daher ist grundsätzlich ein Zollschuldbescheid zu erstellen. – Eine Berücksichtigung in der Abrechnung wäre möglich, wenn dies vorab in der Bewilligung vorgesehen ist. In diesem Fall ist zu beachten, dass vom Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld bis zur Mitteilung der Zollschuld (Abrechnung) Verzugszinsen anfallen.

Zollschuld bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben

Art. 79 UZK

Entsteht für eine Ware der Endverwendung eine Zollschuld nach Artikel 79 Abs. 1 Buchstabe c UZK (die Bedingungen zur Überführung in die Endverwendung lagen nicht vor), so wird der bei der Überführung der Ware in den zollrechtlich freien Verkehr entrichtete Betrag vom Betrag der entstandenen Zollschuld abgezogen (Art. 80 UZK).

In diesen Fällen entsteht die Zollschuld für diese Waren zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung der Waren in das Verfahren (Art. 79 Abs. 2 Buchstabe b UZK).

Zollschuldner ist auch die Person, die die falschen Angaben geliefert hat, obwohl sie wusste oder hätte wissen müssen, dass die Angaben falsch sind (Art. 79 Abs. 4 UZK).

Der bei der Überführung der Ware in den zollrechtlich freien Verkehr entrichtete Betrag wird vom Betrag der entstandenen Zollschuld abgezogen (Art. 80 UZK).

3.5.1.1. Antrag

Der Antrag auf Zulassung einer anderen Verwendung ist schriftlich bei jener Zollstelle, die die Bewilligung für die Endverwendung erteilt hat, einzubringen. In dem Antrag hat der Begünstigte die gegebenenfalls vorliegenden Gründe im Sinne des Abschnitts 3.5.1. nachzuweisen oder zumindest glaubhaft darzulegen.

Dem Antrag sind alle für die Ermittlung der Abgabenschuld erforderlichen Unterlagen beizulegen.

3.5.1.2. Zulassung - Erhebung der Abgabenschuld

Sind alle der unter Abschnitt 3.5.1. genannten Voraussetzungen erfüllt, lässt die Zollstelle die anderweitige Verwendung der Waren zu.

Der gemäß Art. 79 UZK festgesetzte Einfuhrabgabenbetrag ist dem Bewilligungsinhaber unverzüglich bescheidmäßig vorzuschreiben.

Verfahrenstechnisch wird auf die ZK-0770 verwiesen.

3.5.1.3. Generelle Zulassung

In besonders gelagerten Fällen kann die Verwendung zu anderen Zwecken in der Bewilligung der Endverwendung generell zugelassen werden, wenn ein Missbrauch der Endverwendung nicht zu befürchten ist.

Das Verfahren richtet sich nach der in der Bewilligung festgelegten Vorgangsweise.

3.5.2. Ausfuhr

3.5.2.1. Zollanmeldung zur Ausfuhr

Die Zollanmeldung richtet sich nach den dafür allgemein geltenden Vorschriften.

Besondere Angaben:

- Feld 37/1: Code 10 4*
- Feld 37/2: Code: 2BV

Feld 44:

Geschäftszahl der Bewilligung oder des Antrages (e-zoll: Code N990 oder 2VEU) und die Überwachungsstelle

3.5.2.2. Rückwaren

Art. 203 Abs. 3 UZK

Eine Rückwarenbegünstigung im Sinne des Art. 203 UZK für Waren der Endverwendung, die nach ihrer bewilligten Ausfuhr ins Zollgebiet wiedereingeführt werden, ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Sind die Rückwaren vor ihrer Ausfuhr aufgrund ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz oder einfuhrabgabefrei in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden, so wird die Rückwarenbegünstigung nur gewährt, wenn diese Waren erneut der gleichen Endverwendung zugeführt werden.
- Werden die Waren nicht wieder dem gleichen Endverwendungszweck zugeführt, so wird der zu erhebende Betrag an Einfuhrabgaben um den bei der ersten Überführung dieser Waren zum zollrechtlich freien Verkehr gegebenenfalls erhobenen Betrag vermindert. Ist dieser Betrag höher als der sich aus der Überführung der Rückwaren in den zollrechtlich freien Verkehr ergebende Betrag, so wird keine Erstattung gewährt. Es kommt daher in letzteren Fällen zu einer Nullfestsetzung (Art. 203 Abs. 3 zweiter Unterabsatz UZK).

Abfälle und Reste bei Zerstörung

Bei der Zerstörung von Waren der Endverwendung anfallende Abfälle und Reste gelten dem Zolllagerverfahren zugeführt (Art. 254 Abs. 7 UZK). Die weitere zollrechtliche Behandlung ist nach den Bemessungsgrundlagen und Einreihung für die Abfälle und Reste durchzuführen.

4. Beförderung

Art. 214 und 219 UZK, Art. 179 Abs. 1 UZK-DA, Art. 178 UZK-DA, Art. 267 UZK-IA

Beförderungen der Waren der Endverwendung sind unter nachstehenden Bedingungen zulässig:

- In der Bewilligung (formell/vereinfacht) ist festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Einfuhrwaren
 - zwischen verschiedenen Verwendungsorten - inklusive allfälliger Betriebe zur Ausbesserung von Transportschäden -innerhalb einer Bewilligung
 - von der Überführungszollstelle zu dem/den Verwendungsort(en)
 - von der Ausfuhrzollstelle bis zur Ausgangszollstelle oder
 - zu den Räumlichkeiten eines anderen Bewilligungsinhabers ohne Erledigung des Verfahrens ohne externes Unionsversandverfahren befördert werden dürfen (= Beförderung).

In der Endverwendung ist nur die Führung von Aufzeichnungen über den Ort, wo sich die Ware befindet und den Informationen über die Beförderung erforderlich.

Der Ort, an dem sich die Waren der Endverwendung befinden, muss anhand der zu führenden Aufzeichnungen jederzeit nachweisbar sein.

4.1. Buchführung

Jede Versand- oder Bestimmungsfluggesellschaft hat in allen Mitgliedstaaten, in denen sie Waren versendet oder empfängt eine nach näherer Anordnung in der Bewilligung geregelte Buchführung für eine Prüfung durch die zuständige Zollbehörden zur Verfügung zu halten.

5. Überwachung

In der Bewilligung wird eine Überwachungszollstelle festgelegt, die die ordnungsgemäße Abwicklung der Begünstigung sicherstellt.

5.1. Aufgaben der Überwachungszollstelle

Im Rahmen der Zollaufsicht obliegt der Überwachungszollstelle die Wahrnehmung der zollamtlichen Überwachung (Art. 5 Z 27 UZK in Verbindung mit [§ 17 ZollR-DG](#)) sowie der

amtlichen Aufsicht ([§ 18 ZollR-DG](#)). Die Wahrnehmung der Zollaufsicht schließt die Vornahme von Nachschauen ([§ 24 ZollR-DG](#)) ein.

In Abgrenzung zu Prüfungen vor Bewilligung des Verfahrens, nach Abschluss des Verfahrens oder solchen Prüfungen, die einer umfangreichen Auseinandersetzung mit der Firmenbuchführung oder der betriebsinternen EDV-Anwendungen bedürfen (Aufgabenbereich der Außen- und Betriebsprüfung/Zoll) obliegen der Überwachungs Zollstelle (dem zuständigen Kundenteam) die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen während des Verfahrens, die sich von der Überführung in das Verfahren bis zum Abschluss des Verfahrens erstrecken.

Zu den Aufgaben der Überwachungs Zollstelle zählen insbesondere

- die zentrale Überwachung der Abfertigungsvorgänge (ordnungsgemäße Überführung in das Verfahren, Prüfung der Zollanmeldungen auf deren formelle, materielle und inhaltliche Richtigkeit sowie auf Vollständigkeit)
- die Überwachung der Einhaltung der Bewilligungsauflagen
- die Überwachung und ggf. die Verlängerung der Zuführungsfristen
- die Überwachung der Einhaltung des Nämlichkeitsprinzips
- die Überwachung mengen- oder wertmäßiger Beschränkungen (zB bei Einschränkungen hinsichtlich bewilligter Mengen oder Werte)
- die Überwachung der Beförderungsvorgänge
- die Überwachung von Übertragungen
- die Kontrolle der laufenden Aufzeichnungen, soweit diese keine eingehenden Kenntnisse betriebswirtschaftlicher Grundsätze bzw. des Buchhaltungswesens erfordern (ggf. auch vor Ort)
- die Anordnung von Bestandsaufnahmen
- die Zulassung der Ausfuhr, der Zerstörung und der nichtbegünstigten Verwendung
- die Vornahme physischer Kontrollen an den Waren der Endverwendung (Musterziehung, Probenziehung unter amtlicher Aufsicht) im Betrieb des Begünstigten;
- im Falle eines bewilligten Anschreibeverfahrens mit Gestellungsbefreiung sind darüber hinaus auch die im Betrieb einlangenden Waren zumindest fallweise physisch zu kontrollieren

- die Überprüfung allenfalls ausgewiesener Ausbeutesätze (erforderlichenfalls unter Anordnung und Überwachung von Probeverarbeitungen)
- die Überprüfung der ausgewiesenen Verluste auf Plausibilität (insbesondere, inwieweit es sich bei den ausgewiesenen Verlusten um tatsächlich wirtschaftlich nicht weiter nutzbaren Ausschuss handelt)
- die rechtzeitige buchmäßige Erfassung und Vorschreibung allenfalls entstandener Zollschulden
- die Freigabe allenfalls erhobener Sicherheiten
- die Einleitung von Außen- und Betriebsprüfungen/Zoll in Anlassfällen (insbesondere in Fällen festgestellter oder vermuteter Unregelmäßigkeiten).

Die Überwachungszollstelle hat den Umfang der Maßnahmen der Zollaufsicht von sich aus risikoorientiert und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit festzulegen.

Risikoreichere Verfahren (zB Endverwendung mit Agrarwaren, Anwendung durchschnittlicher, nicht stückweiser Ausbeutesätze, umfangreiche Warenströme, festgestellte Unregelmäßigkeiten in der Vergangenheit, Anwendung vereinfachter Verfahren, usw.) sind verstärkten Kontrollen zu unterziehen. Die amtliche Aufsicht sollte in risikoreicheren Fällen nach Möglichkeit zumindest 1 bis 2 x pro Halbjahr durch Kontrollen vor Ort (zB Muster-, bzw. Probenentnahme, Kontrolle von Rezepturen,) wahrgenommen werden. Vor allem im Falle des bewilligten Anschreibeverfahrens mit Gestellungsbefreiung ist zu vermeiden, dass die amtliche Aufsicht (insbesondere Muster-/ Probenentnahmen bei risikoreicheren Warenkreisen) vor Ort über längere Zeiträume überhaupt nicht wahrgenommen wird. Alle Maßnahmen und Feststellungen sind in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren (Aktenvermerk, Niederschrift). Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind die Kontrollen zu intensivieren. Sofern das Ausmaß der Unregelmäßigkeiten nicht absehbar ist, ist umgehend die ABZ zu befassen.

Maßnahmen der Zollaufsicht, die im Außendienst (im Betrieb des Begünstigten) wahrzunehmen sind, sind zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten zwischen der Überwachungszollstelle (dem zuständigen Kundenteam) und der ABZ abzustimmen.

Die Überwachungszollstelle hält auch den Kontakt zu eventuell anderen integrierten Zollstellen.

Es sind in mindestens 2% der anfallenden Verfahrensfälle Überwachungsmaßnahmen zu veranlassen. Dabei ist es dem Zollamt überlassen, in welchem Bereich der anfallenden Arbeitsabläufe diese erfolgen:

- Bei der Bewilligungserteilung
- im Zuge der Überführung in das Verfahren
- bei der Überwachung der Durchführung (Verwendung, Fristen, usw.) oder
- im Rahmen von nachträglichen Prüfungen

6. Beendigung

6.1. Frist für die Beendigung der zollamtlichen Überwachung

Der UZK regelt die Tatbestände, wann die zollamtliche Überwachung bei der Endverwendung endet, zur Frist ist aber nur der Art. 254 Abs. 3 für den Fall der Mehrfachverwendung angegeben. Andererseits ist aber gemäß Art. 80 Buchstabe b UZK-DA die Frist für die Zollschuldentstehung bei Nichteinhalten der Beendigungsfrist mit 7 Monaten angegeben. Daher wird in der Bewilligung eine Frist für die Beendigung der zollamtlichen Überwachung (Zuführungsfrist) benötigt.

Die Frist für die Beendigung der zollamtlichen Überwachung ist daher im Einvernehmen mit dem Antragsteller so zu gestalten, dass die geplante Endverwendung normalerweise erreicht wird, wobei auch die Zeit für die Beförderung zum Ort der Verwendung zu berücksichtigen ist. Eine Verlängerung der Frist ist möglich.

6.1.1. Globalisierung (nationale Regelung)

Bei umfangreichen Fällen kann zur Vereinfachung des Verfahrens in Anlehnung an die Bestimmungen der aktiven Veredelung eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Globalisierung von Fristen bewilligt werden.

Als umfangreich gilt, wenn im Laufe eines Monats bzw. Kalenderviertel- oder Kalenderhalbjahres regelmäßig Waren (Richtmenge: 5 oder mehr/Monat; 10 oder mehr/Quartal; 15 oder mehr/Halbjahr) in die Endverwendung übergeführt werden sollen.

6.1.2. Sonderfall bereits registrierter ziviler Luftfahrzeuge

In den Fällen der bereits registrierten Luftfahrzeuge steht bereits bei Überführung der Waren in die Endverwendung fest, dass die Bedingung der Endverwendung erfüllt ist. In diesen Fällen ist aus technischen Gründen der Zeitraum für die Beendigung der zollamtlichen Überwachung mit dem Folgetag festzusetzen.

Registrierte zivile Luftfahrzeuge der Positionen 8802 11, 8802 12, 8802 20, 8802 30 und 8802 40 können auch ohne der Überwachung zur Endverwendung direkt zum freien Verkehr abgefertigt werden (siehe Titel II, B der Kombinierten Nomenklatur).

6.2. Abrechnung

Art. 175 UZK-DA

Der Inhaber der Bewilligung hat der Überwachungs Zollstelle spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist für die Erledigung des Verfahrens eine Abrechnung vorzulegen. Diese Frist kann auf Antrag des Bewilligungsinhabers gemäß Art. 175 Abs. 2 UZK-DA auf 60 Tage ausgedehnt werden, wobei eine Fristverlängerung in außergewöhnlichen Fällen auch nach Ablauf der Frist gewährt werden kann.

Bei einer bewilligten Globalisierung von Fristen ist die Abrechnung am Ende des Globalisierungszeitraumes vorzulegen und hat sich auf diesen zu beziehen. Für den Fall, dass keine Überführungen erfolgt sind, ist eine Leermeldung abzugeben.

Wenn die Überwachungs Zollstelle dies nicht für notwendig erachtet, kann sie von der Verpflichtung zur Vorlage der Abrechnung absehen. **Diese Ausnahme ist eng auszulegen und nur dann zu gewähren, wenn in der Bewilligung leicht nachvollziehbar geregelt wird, wie die Beendigung des Verfahrens alternativ überwacht wird.**

Die Abstandnahme ist zu begründen.

Ebenso ist in der Bewilligung über die Art der Übermittlung der Abrechnung abzusprechen, sofern diese gemäß Art. 175 Abs. 6 UZK-DA nicht elektronisch übermittelt wird.

Entsprechende Eintragungen haben in CDA im Feld ‚Beschreibung‘ zum Abschnitt ‚Abrechnung‘ zu erfolgen.

Außer in den Fällen, wo bereits bei der Überführung der Waren in das Verfahren der Endverwendung sichergestellt ist, dass keine Abgaben anfallen bzw. die anfallenden Abgaben direkt vorgeschrieben werden, ist über eine solche Befreiung bereits in der Bewilligung abzusprechen. Ebenso ist in der Bewilligung über die Art der Übermittlung der Abrechnung abzusprechen, sofern diese gemäß Art. 175 Abs. 6 UZK-DA nicht elektronisch übermittelt wird.

Die einzelnen Angaben zur Abrechnung sind dem Anhang 71-06 der UZK-DA zu entnehmen. Dieser Anhang ist als Anhang 3 abgedruckt.

7. Antidumpingüberwachung mit den Mitteln der Endverwendung

7.1. Allgemeines

Derzeit gibt es folgende Konstellationen, wo die Überwachung von Antidumpingzöllen mit den Mitteln der Endverwendung durchgeführt wird:

- Überschneidung der Begünstigungen der Endverwendung mit Antidumping- oder Ausgleichszollmaßnahmen
- Antidumpingmaßnahmen für Waren, die für eine bestimmte Verarbeitung vorgesehen sind.
- Antidumpingüberwachung bei anderen Positionen

Hinweise:

Bei manchen TARIC-Positionen bezieht sich der Zusatz "zur Verwendung" oder ähnliches nur auf das Antidumping. Wenn die Waren tatsächlich dieser Verwendung zugeführt werden, ist diese Tariflinie zu wählen.

Die Überwachung von Antidumpingmaßnahmen mit der Endverwendung stellt nur ein Hilfswerkzeug dar, daher kann es im Verfahren auch Unterschiede geben.

7.1.1. Bewilligungen

Die jeweilige Überwachung der Begünstigungen geschieht mit Bewilligungen. Hierbei sind folgende Bewilligungen zu unterscheiden:

- N 990 "EUS - Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der Endverwendung (Anhang A Spalte 8c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446)"
- D 019 "Bewilligung eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung/besondere Verwendung im Rahmen einer Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahme"

Selbst wenn diese beiden Bewilligungen aus praktischen Gründen derzeit noch in einer Bewilligung erstellt werden dürfen und in diesen Fällen dann dieselbe Ordnungsnummer haben, sind sie getrennt zu bearbeiten.

7.2. Betroffene Warenkreise

7.2.1. Überschneidungen von Begünstigungen und Antidumpingzöllen

Rohrfittings ex Position 7307

Fahrradteile ex Position 8714

7.2.2. Eigene Verarbeitungspositionen für Antidumping

Aluminiumfolien ex Position 7607

7.2.3. Andere Positionen

Biodiesel ex Positionen 2207, 2208, 2710, 3814, 3820

Rohre aus Stahl ex Position 7304

7.3. Spezielle Regelungen

7.3.1. Mindermengenregelung bei Fahrradteilen (Art. 14 Buchstabe c VO 88/97)

Wenn eine Befreiung vom AD-Zoll der VO 88/97 aufgrund der Mindermengenregelung (Art. 14 Buchstabe c) beantragt wird, ist zu klären, wofür die Fahrradteile verwendet werden sollen. Ist die vorgesehene Verwendung eine andere als die Verwendung bei der Montage von Fahrrädern gemäß den entsprechenden TARIC-Positionen, so sind in der Bewilligung auch nur jeweils die Position "andere" zu bewilligen;

Beispiel:

Bei Fahrradrahmen, die der AD-VO unterliegen die Position 8714 9110 31.

Werden auch Aussetzungsposition (zB 8714 9110 21) beantragt, ist darauf zu achten, dass auch eine Bewilligung (N990) für die Herstellung von Fahrrädern besteht oder beantragt wird. Die Überwachung der Verwendung erfolgt in diesem Fall mit der Endverwendungsbewilligung N990.

Die AD-Überwachung beinhaltet die Gesamtmenge der Einfuhren für ein Unternehmen inklusive der Lieferungen von verbundenen Unternehmen innerhalb eines Kalendermonats. Da die elektronische Überwachung durch die zuständigen Kundenteams nur die direkten Einfuhren erfassen können, ist bei der Antragsbearbeitung eine Erklärung über die indirekten Einfuhren zu verlangen.

Im Datenfeld "9 Einzelheiten der geplanten Tätigkeiten"; Unterdatenfeld "Ablaufbeschreibung" reicht der Hinweis "Anwendung der Bagatellgrenze VO 88/97".

Für eine mögliche Befreiung von der Sicherheit für den Antidumpingzoll im Rahmen der Mindermengenregelung ist eine Abfrage über die Einfuhren von Fahrradteilen des betroffenen Unternehmens der vergangenen 6 Monate durchzuführen. Ist in diesem Zeitraum die Bagatellgrenze immer unterschritten gewesen, erscheint der Antrag schlüssig und es kann ein Verzicht auf die Sicherheitsleistung gemäß Art. 91 Zollkodex gewährt werden.

Hinweis:

Diese Regelung betrifft nicht die Sicherheit im Rahmen der Endverwendungsbegünstigung oder für die Antidumpingzölle außerhalb der Mindermengenregelung. Dazu wird auf Abschnitt 1.1.5. verwiesen.

Wenn bei nachträglichen Kontrollen mehrfache Überschreitungen der monatlichen Bagatellgrenze festgestellt werden, ist die Bewilligung zu entziehen. Auf diese Konsequenz ist der Bewilligungswerber vorab hinzuweisen.

Mit 21. März 2023 ist die DVO (EU) 2023/611 in Kraft getreten. Mit dieser Änderungsverordnung zur VO 88/97 sind unter anderem folgende, für neue Bewilligungen geltende, Punkte geregelt:

- Neue Berechnung der De-minimis-Regel; es wird nun auf einen Durchschnittswert von bis zu 12 Monaten abgestellt.
- Bei Überschreitung ist die Bewilligung zwingend rückwirkend zu widerrufen und der AD-Zoll nachzuerheben.

Anhang 1: Liste der Erdölerzeugnisse, für welche die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer zolltariflichen Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer Endverwendung gelten

Anhang 1

KN-Code	Warenbezeichnung
ex Kapitel 27: "Verschiedene"	Bestimmte, in den zusätzlichen Anmerkungen 5 und 6 aufgeführte Erzeugnisse
2707	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen

	Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen überwiegen
2707 10	- Benzole
2707 10 00 90	- - zu anderer Verwendung
2707 20	- Toluole
2707 20 00 90	- - zu anderer Verwendung
2707 30	- Xylole
2707 30 00 90	- - zu anderer Verwendung
2707 50	- andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ISO 3405 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen (entspricht ASTM D 86)
	- - andere
2707 50 00 89	- - - zu anderer Verwendung
2707 99	- - andere
	- - - andere
2707 99 91	- - - - zum Herstellen von Waren der Position 2803
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle
2710 12	- Leichtöle und Zubereitungen
2710 12 11	- - - zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2710 12 15	- - - zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 12 11
2710 19	- - andere
	- - - mittelschwere Öle

2710 19 11	- - - - zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2710 19 15	- - - - zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 11
	- - - Schweröle
	- - - - Gasöl
2710 19 31	- - - - - zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2710 19 35	- - - - - zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 31
	- - - - Heizöl
2710 19 51	- - - - - zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2710 19 55	- - - - - zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 51
	- - - - Schmieröle; andere Öle
2710 19 71	- - - - - zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2710 19 75	- - - - - zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 71
	- Ölabfälle
2710 99	- - andere
2710 99 00 10	- - - zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
	- verflüssigt
2711 12	- - Propan
	- - - Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Hundertteilen oder mehr
2711 12 19	- - - - zu anderer Verwendung
	- - - anderes
2711 12 91	- - - - zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren

2711 12 93	- - - zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 12 91
2711 13	- - Butane
2711 13 10	- - - zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2711 13 30	- - - zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 13 10
2712	Vaseline; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände ("slack wax"), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt
2712 90	- andere - - andere - - - roh
2712 90 31	- - - - zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2712 90 33	- - - - zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2712 90 31
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
2713 90	- andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
2713 90 10	- - zum Herstellen von Waren der Position 2803

Anhang 2: Liste der für Luftfahrzeuge, Schiffe und Bohrinseln vorgesehenen Waren, für welche die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer Endverwendung gelten

Teil I

KN-Code	Warenbezeichnung
	ABSCHNITT A
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung
8407 10	- Motoren für Luftfahrzeuge ⁽¹⁾
8407 10 00 20	- - für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Europäischen Union hergestellt werden
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt
8409 10	- von Motoren für Luftfahrzeuge ⁽¹⁾
8409 10 00 20	- - für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Europäischen Union hergestellt werden
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen
	- Turbo-Strahltriebwerke
8411 11	- - mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger
8411 11 00 20	- - - für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Europäischen Union hergestellt werden
8411 12	- - mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN
8411 12 10	- - - mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN bis 44 kN
8411 12 10 20	- - - - für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Europäischen Union hergestellt werden
8411 12 30	- - - mit einer Schubkraft von mehr als 44 kN bis 132 kN
8411 12 30 20	- - - - für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Europäischen Union hergestellt werden
8411 12 80	- - - mit einer Schubkraft von mehr als 132 kN
8411 12 80 20	- - - - für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Europäischen Union hergestellt werden

	- Turbo-Propellertriebwerke
8411 21	- - mit einer Leistung von 1.100 kW oder weniger
8411 21 00 20	- - - für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Europäischen Union hergestellt werden
8411 22	- - mit einer Leistung von mehr als 1.100 kW
8411 22 20	- - - mit einer Leistung von mehr als 1.100 kW bis 3.730 kW
8411 22 20 20	- - - -für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Europäischen Union hergestellt werden
8411 22 80	- - - mit einer Leistung von mehr als 3.730 kW
8411 22 80 20	- - - - für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Europäischen Union hergestellt werden
	- Teile
8411 91	- - von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken
8411 91 00 20	- - - - für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Europäischen Union hergestellt werden
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen
8412 10	- Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke
8412 10 00 20	- - für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Europäischen Union hergestellt werden
8412 90	- Teile
8412 90 20	- - von Strahltriebwerken, anderen als Turbo-Strahltriebwerken
8412 90 20 20	- - - für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Europäischen Union hergestellt werden
8807	Teile von Waren der Position 8801, 8802 oder 8806:
8807 10	- Propeller und Rotoren sowie Teile davon:
8807 10 00 20	- - für die Montage von Luftfahrzeugen, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Europäischen Union hergestellt werden

8807 20	- Fahrgestelle und Teile davon:
8807 20 00 20	- - für die Montage von Luftfahrzeugen, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Europäischen Union hergestellt werden
8807 30	- andere Teile von Hubschraubern oder anderen Luftfahrzeugen
8807 30 00 20	- - für die Montage von Luftfahrzeugen, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Europäischen Union hergestellt werden
8807 90	- andere
8807 90 90	- - andere
8807 90 90 20	- - - für die Montage von Luftfahrzeugen, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Europäischen Union hergestellt werden
	ABSCHNITT B
Verschiedene	Waren, die in Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur genannt sind.
	ABSCHNITT C
Verschiedene	Waren, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind und denen eine autonome Zollausssetzung der Union gewährt wird

(1) Als „Motoren für Luftfahrzeuge“ der Unterpositionen 8407 10 und 8409 10 gelten nur Motoren, die ihrer Beschaffenheit nach zum Anbringen einer Luftschraube oder eines Rotors bestimmt sind.

Teil II

KN-Code	Warenbezeichnung
	ABSCHNITT A

Verschiedene	Waren, die dazu bestimmt sind, in Wasserfahrzeugen der Unterpositionen 8901 10 10, 8901 20 10, 8901 30 10, 8901 90 10, 8902 00 10, 8903 22 10, 8903 23 10, 8903 32 10, 8903 33 10, 8904 00 10, 8904 00 91, 8905 10 10, 8905 90 10, 8906 10 00 und 8906 90 10 der Kombinierten Nomenklatur zum Bau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung oder zum Umbau verwendet zu werden, sowie Waren, die zur Ausrüstung dieser Wasserfahrzeuge bestimmt sind (Titel II Buchstabe A Ziffer 1 der Einführenden Vorschriften und Unterpositionen 8408 10 10 bis 90 der Kombinierten Nomenklatur) ABSCHNITT B
Verschiedene	Waren, die in Titel II Buchstabe A Ziffer 2 der Einführenden Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur genannt sind

Anhang 3: (entspricht Anhang 71-06 der UZK-DA)

In der Abrechnung vorzulegende Informationen:

- a) Referenzhinweis auf die Bewilligung;
- b) die Menge jeder Art von in das besondere Verfahren übergeführten Waren, für die die Beendigung des Verfahrens beantragt wird;
- c) KN-Code der in das besondere Verfahren übergeführten Waren;
- d) die Zollsätze, die für die in das besondere Verfahren übergeführten Waren gelten, und gegebenenfalls ihr Zollwert;
- e) Hinweise auf die Zollanmeldungen, mit denen die Waren in das besondere Verfahren übergeführt wurden;
- f) Art und Menge der Veredelungserzeugnisse oder der in das Verfahren übergeführten Waren sowie Angaben zur nachfolgenden Zollanmeldung oder zu sonstigen Unterlagen, die sich auf die Erledigung des Verfahrens beziehen;
- g) KN-Kode und Zollwert der Veredelungserzeugnisse, wenn die Abrechnung nach dem Wertschlüssel vorgenommen wird;
- h) Ausbeutesatz;
- i) zu entrichtender Einfuhrabgabenbetrag. Bezieht sich dieser Betrag auf die Anwendung von Artikel 175 Absatz 4 UZK-DA, so ist er getrennt auszuweisen;

j) Frist für die Erledigung des Verfahrens.

Anhang 4: Sammlung von Fragestellungen und Rechtsprechung

1. Zusammenhang zwischen Verfahren und Tarif:

Ausgangslage: Die Anfrage betraf Kunststoffteile, die extra verpackt waren und laut Auskunft des Wirtschaftsbeteiligten eine Abdeckung innerhalb der begünstigten Ware darstellen. Die begünstigte Ware sind Fahrradteile zur Montage.

Frage: Wie sind diese Kunststoffteile und tarifmäßig und verfahrensmäßig zu werten?

Antwort: Wenn es sich um einen erkennbaren Teil der gegenständlichen Ware (Fahrradrahmen) handelt, ist die AV 2a der KN anwendbar. (Hier wird konkret der letzte Satz betreffend zerlegter oder noch nicht zusammengebaute Waren angesprochen.)

Die tatsächliche Verwendung ist jedenfalls im Rahmen einer Nachschau zu überprüfen.

2. Nicht genützte Bewilligungen:

Ausgangslage: Wirtschaftsbeteiligte haben vor einiger Zeit eine Bewilligung für die Endverwendung erhalten. Diese Bewilligungen werden aber nun nicht mehr genutzt.

Frage: Dürfen diese Bewilligungen widerrufen werden, ist die Anwendung des Art. 28 UZK verhältnismäßig?

Antwort: Eine Rücknahme nach Art. 27 UZK muss die dortigen Voraussetzungen kumulativ erfüllen, dies ist nicht der Fall. (*War zwar nicht ausdrücklich in der Frage, wird aber der Vollständigkeit halber angeführt.*)

Der Aufwand eines Widerrufs nach Art. 28 UZK ist nicht verhältnismäßig. Vor allem auch, da es sich um zeitlich begrenzte Entscheidungen (Bewilligungen) handelt. – Das Argument der Nichtnutzung kann im Rahmen eines Verlängerungs- oder Erneuerungsantrages eingebracht werden. (*In diesem Sinne auch Witte 8. Auflage, Art. 28 RZ 4*).

3. Behandlung von Transportschäden:

Ausgangslage: Bei Waren, die für in die Endverwendung überführt wurden, werden Transportschäden (vor allem Lackschäden) festgestellt. Bevor die für die Zollbegünstigung notwendige Verarbeitung durchgeführt wird, müssen diese Schäden ausgebessert werden.

Es wird überlegt, diese Arbeiten bei einem Partnerbetrieb in einem anderen MS durchzuführen.

Frage: Grundsätzlich sollten diese Arbeiten im Rahmen der aktiven Veredelung durchgeführt werden, das ist aber wegen des zollrechtlichen Status der Waren in der Endverwendung nicht mehr möglich. Geht bzw wie geht das in der Endverwendung?

Antwort: Waren, die in die Endverwendung überführt wurden, befinden sich im freien Verkehr. Daher ist eine solche Behandlung grundsätzlich unschädlich, solange die zollamtliche Aufsicht nicht unterbrochen wird.

Die Bewilligung ist nach den neuen Gegebenheiten jedenfalls bezüglich der **Aufzeichnungen** für die Überwachung der zusätzlichen Transportwege, der benötigten **Zuführungsfrist** und der **zusätzlichen Verwendungs-/Ausbesserungsorte** anzupassen. Sollten andere Änderungen zusätzlich erforderlich sein, sind diese ebenfalls zu berücksichtigen. Zusätzlich ist zu prüfen, ob der Referenzbetrag für die Sicherheit wegen der längeren Zuführungsfrist weiterhin ausreichend ist.

4. Rückwirkung einer Bewilligung (EuGH Rs [C-825/19](#));

(ist zwar nach altem Recht beurteilt, die Bestimmungen zu den Fristen sind aber im UZK vergleichbar.)

Ausgangslage: Eine Bewilligung zur besonderen Verwendung (nun Endverwendung) lief mit Ende 2012 aus, dennoch wurden weiter Einfuhren der betroffenen Waren zur betreffenden Verarbeitung getätigt. Bei einer Prüfung des zuständigen Zollamtes wurde das Fehlen einer aufrechten Bewilligung festgestellt, woraufhin das Unternehmen eine rückwirkende Erneuerung der Bewilligung auf den Zeitpunkt des Auslaufens der vorangegangenen Bewilligung beantragte. Das Zollamt bewilligte aber nur bis zum Zeitpunkt der Neubeartragung.

Tenor der Entscheidung: Grundsätzlich ist eine rückwirkende Bewilligung bis zum Zeitpunkt der Neubeartragung möglich. Ergänzend dazu sind zwei davon abweichende Optionen vorgesehen:

- unter außergewöhnlichen Umständen ist eine Rückwirkung bis zu einem Jahr möglich,
- bei Erneuerungen bereits erteilter Bewilligungen, wo die Waren und die zu bewilligenden Vorgänge gleichbleiben, bis zu dem Zeitpunkt des Ungültigwerdens der alten Bewilligung;

Zusatz: Mit Inkrafttreten des UZK gelten besondere Bedingungen zur rückwirkenden Bewilligung gemäß Art. 211 (2) UZK für alle diese Möglichkeiten. Dass die Erneuerung einer Bewilligung auch länger als ein Jahr rückwirken kann, geht auch aus Art. 211 (2) Buchstabe h hervor, wo u.a. festgelegt ist, dass ein solcher Antrag innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Gültigkeit der ursprünglichen Bewilligung zu stellen ist.